



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

3. Juni 2026

«Anrede»  
«Vorname» «Nachname»  
«Strasse»  
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,

zu der

am **Dienstag**, dem **09.06.2026**  
um **20:00 Uhr**

im Klubraum 1 + 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 2. öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses in der XIV. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

### **T a g e s o r d n u n g :**

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/1/2026 über die Sitzung des Sozialausschusses am 07.05.2026**
- 2. Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger**
- 3. Beratungspunkte**
  - 3.1 Gutachten zur Sportförderung - Rechtliche Prüfung bestehender Erbpachtverträge  
Vorlage: 137/2026
  - 3.2 Erweiterung der Rechte des Jugendforums gemäß §4c HGO  
Vorlage: 120/2026
  - 3.3 Kleeblatt Shuttle WERONAH des Zentrum 60plus e. V.  
Vorlage: 121/2026
  - 3.4 Betreuungsangebot an der Grundschule Wiesenau „Pakt für den Ganzttag“  
Vorlage aktualisierter Kalkulationen sowie erforderliche Anpassung der Teilnahmeentgelte  
Vorlage: 144/2026
  - 3.5 Betreuungsangebot an der Grundschule am Hasenberg „Pakt für den Ganzttag“  
Vorlage aktualisierter Kalkulationen sowie erforderliche Anpassung der Teilnahmeentgelte  
Vorlage: 146/2026
  - 3.6 Bürgerhaus - Übertrag Betreiberpflicht auf den Pächter Herrn Zoran Stipic  
Vorlage: 126/2026
- 4. Mitteilungen des Magistrats**

- 4.1 Einsatz des Gemeinschaftsbusses "Bürgerbusses"  
Vorlage: 123/2026
  - 4.2 Betreuungsangebote an den Grundschulen  
Vorlage der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2025  
Vorlage: 124/2026
  - 4.3 Gewährung einer Zuweisung zum Ausgleich der mit der Einführung des  
Ergänzungsansatzes für Kinder einhergehenden Umverteilungseffekte im Kommunalen  
Finanzausgleich (KFA)  
Vorlage: 147/2026
- 5. Anfragen und Anregungen**

gez.  
Sandra Zunke  
Ausschussvorsitzende

**Es sind folgende Gäste geladen:**

Zu TOP 3.1: Rechtsanwalt Dr. Cedric Vornholt (FPS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG)

Zu TOP 3.2: Vertreter des Jugendforums

Zu TOP 3.3: Vertreter des Seniorenbeirats

# Protokoll

Nr. XIV/2/2026

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

vom Dienstag, dem 09.06.2026

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 23:00 Uhr

## I. Vorsitzende

Zunke, Sandra

## II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Anders, Gabriele

Dr. Eckert, Schamim

Lauer, Jonathan

Muschter, Jan

ab TOP 3.1

Pauli, Thomas

vertritt Frau Annika Thimme-Frowerk

von der Schmitt, Christian

Weber, Matthias

## III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger

Birk-Lemper, Karin

Bolz, Ulrike

Holm, Christian

Kraft, Uwe

vertritt Herrn Muschter bis TOP 3.1

Dr. Kulp, Kevin

Kundermann, Michaele

Scheer, Cornelia

Schirner, Regina

## IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Bosch, Corinna

Planz, Sascha

Schubert, Gabriele

Stempel, Jürgen

Wehner, Manuel

## V. Von den Beiräten

## VI. Von der Verwaltung

Engers, Anja

## VII. Als Gäste

zu TOP 3.1: Rechtsanwalt Dr. Cedric Vornholt (FPS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG)

zu TOP 3.2: Leon Niermann (Jugendforum)  
zu TOP 3.3: Wolfgang Medenwald (Seniorenbeirat)  
zu TOP 3.4 und 3.5: Thomas Hergett (Schulleitung GS Hasenberg,  
Robert Pöls (Stadtelternbeirat)

## VIII. Schriftführer

Dudek, Kerstin

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

### 1. **Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/1/2026 über die Sitzung des Sozialausschusses am 07.05.2026**

Keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss**

Es wird beschlossen, das Beschluss-Protokoll Nr. XIII/1/2026 über die Sitzung des Sozialausschusses am 07.05.2026 zu genehmigen.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### 2. **Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger**

Frau Bolz berichtet von der Sitzung in der Ev. Kita Anspach. Aktuell werden dort insgesamt 35 Kinder betreut. Davon nehmen 22 Kinder am Mittagstisch teil, 13 werden halbtags betreut. Bei einem Kind wird eine Integrationsmaßnahme durchgeführt, für ein weiteres wurde der Antrag diesbezüglich abgelehnt. Im Sommer werden 6 Kinder eingeschult und 5 Kinder wechseln in die Hessenpark-Gruppe. Für Herbst liegen Anmeldungen für vier U3-Plätze und einen Ü3-Platz vor.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Anmeldungen für Kitaplätze rückläufig sind.

Die Hilfskraft, die die Ausbildung zur Fachkraft zur Mitarbeit absolviert hat, hat im April die Ausbildung beendet und ist mit 38 Stunden beschäftigt. Des Weiteren sind 2 Fachkräfte mit je 39 Stunden und 1 Fachkraft mit 25 Stunden beschäftigt. Die Leitung ist mit 25 Stunden im Leitungsdienst und mit 10 Stunden im Kinderdienst tätig. *(Anmerkung zum Protokoll: Nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung ist sie mit 28,5 Stunden im Leitungs- und mit 1,5 Stunden im Kinderdienst.)*

Der nächste Sitzungstermin ist am 09. September 2026.

### 3. **Beratungspunkte**

#### 3.1 **Gutachten zur Sportförderung - Rechtliche Prüfung bestehender Erbpachtverträge** **Vorlage: 137/2026**

Dr. Cedric Vornholt stellt die Ergebnisse des Gutachtens zur Sportförderung vor. Die Präsentation ist diesem Protokoll beigelegt. Fazit des Gutachtens ist, dass eine Aufhebung und ein Neuabschluss der Verträge nicht zwingend erforderlich sind; Anpassungen, insbesondere hinsichtlich des festen jährlichen Zuschusses, dagegen aber unumgänglich. Zum Zwecke der Transparenz und der Gleichbehandlung ist eine städtische Richtlinie zu erarbeiten sowie ein Verwendungsnachweis für alle Zuschüsse zu führen.

Dr. Kevin Kulp von der SPD-Fraktion erachtet die Handlungsempfehlung als sinnvoll und teilt mit, dass die SPD ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erteilen wird. Er betont außerdem, dass hier von Teilnichtigkeiten

die Rede ist und weist darauf hin, dass Begriffe wie Rückforderung bzw. Rückabwicklung ein gewisses Drohpotenzial in sich bergen, was es zu vermeiden gilt.

Christian von der Schmitt von der FWG-UBN-Fraktion sieht die Erbpachtverträge aufgrund des fehlenden Verwendungsnachweises kritisch und berichtet, dass es zwischen den Vereinen wegen der Ungleichbehandlung für Unmut sorgt. Er ergänzt weiter, dass zweckgebundene Zuschüsse Transparenz schaffen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino hält den fraktionsübergreifenden Grundgedanken, die Unterstützung der Vereine, fest. Er sieht die Lösung in der gemeinsamen Ausarbeitung rechtssicherer Verträge, um Missmut unter den Vereinen zu vermeiden.

Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion sieht in dem Gutachten eine gute Basis für Gespräche, daher wird auch die CDU ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erteilen. Sie fügt an, dass die Zuschüsse jährlich während der Haushaltsberatungen kritisch behandelt werden.

Uwe Kraft von der CDU-Fraktion berichtet, dass 2019 ein Notar den Vertragsentwürfen zur Erbpacht zugestimmt und unterzeichnet hat. Daher kommt die grundsätzliche Frage auf, wie künftig Kollisionen mit anderen Gesetzen bei der Ausgestaltung von Verträgen vermieden werden können.

Dr. Cedric Vornholt stellt klar, dass das für die Verwaltung nicht leistbar ist und verweist auf Großstädte, die externe Juristen beauftragen.

Regina Schirner von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN weist auf das Prüfungsamt hin, dass attestierte, dass die Erbpachtverträge für die Stadt schädlich sind. Weiter stellt sie klar, dass niemand eine Rückabwicklung bzw. Rückforderung beabsichtigt. Auch ihre Partei wird ihre Zustimmung erteilen.

Christian Holm von der b-now Fraktion fasst zusammen, dass sich in Summe alle Parteien einig darin sind, die Vereine zu fördern. Es wird offensichtlich, dass die Thematik der Verträge eine enorme Komplexität erreicht hat. Daher informiert er sich über die möglichen Konsequenzen für die Kommune, wenn nichtige Verträge abgeschlossen werden.

Dr. Cedric Vornholt erwidert daraufhin, dass es keine Amtshaftung gibt. Hinsichtlich der Vereinsförderung stellt er klar, dass nicht die Förderung das Problem ist, sondern die Förderkulisse, also die Bedingungen.

Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion macht abschließend deutlich, dass lediglich die Zuschüsse neu geregelt werden müssen und nicht der Erbpachtvertrag per se nichtig ist.

Dr. Kevin Kulp verweist auf Uwe Kraft und hält den Verdacht nicht für unbegründet, dass auch andere Verträge zu prüfen sind. Während die SPD eine Juristenstelle in der Verwaltung schaffen wollte, spricht sich die CDU dafür aus, externen juristischen Beistand einzuholen.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, Gespräche zur Anpassung der Erbbaupachtverträge mit der SG Westerfeld 1910 e. V. sowie dem FC Neu-Anspach e. V. zu führen. Die fortsetzende anwaltliche Unterstützung wird in Anspruch genommen und die daraus resultierenden Gesprächsergebnisse werden vorgelegt.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **Antrag, die SG Hausen in die Vertragsverhandlungen einzubeziehen.**

Thomas Pauli von der SPD-Fraktion erachtet es als sinnvoll, die SG Hausen ebenfalls an den Vertragsverhandlungen zu beteiligen, um gleiche Grundlagen schaffen zu können.

#### **Beschluss**

Es wird beschlossen, die SG Hausen in die Vertragsverhandlungen einzubeziehen.

**Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

### **3.2 Erweiterung der Rechte des Jugendforums gemäß §4c HGO**

**Vorlage: 120/2026**

Leon Niermann bezieht sich auf das von ihm verfasste Schreiben, dass an alle Parteien verschickt wurde. Dieses Schreiben ist der Vorlage Nr. XIV/120/2026 beigefügt.

Er nennt drei Hauptargumente für die Erweiterung der Rechte des Jugendforums: Lernen, wie man einen Antrag stellt, Wirkung, wenn man selbst eingreift sowie die Außenwirkung für das Jugendforum. Zur Gewinnung von neuen Mitgliedern kann mit dem Mitbestimmungsrecht geworben werden.

Weiter stellt Leon Niermann fest, dass Jugendliche in politischen Gremien unterrepräsentiert sind und daher durch die Erweiterung der Rechte die Außenwahrnehmung dahingehend verändert wird, dass Jugendliche etwas bewirken können. Er berichtet von der Stadt Bad Homburg, wo ein Beschluss vorliegt, dass immer eine Partei den Jugendrat durch Antragsstellung in den Sitzungen unterstützt. (*Anmerkung zum Protokoll: Es geht hierbei nicht um die Stadt Bad Homburg, sondern um den Hochtaunuskreis.*) Daher fordert er, das Festschreiben dieses Rechtes analog zur Stadt Bad Homburg.

Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion begrüßt einerseits das Engagement, macht aber deutlich, dass auch Präsenz gewünscht ist. Um das Jugendforum mit dem Ausländer- und Seniorenbeirat gleichzustellen, wird die CDU der Beschlussvorlage zustimmen.

Auch Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion hebt die Bedeutung der politischen Beteiligung von Jugendlichen hervor und schließt sich Ulrike Bolz an. Sie ergänzt, dass eine aktive Beteiligung und Zusammenarbeit effektiver sind, als etwas festzuschreiben.

Michael Kundermann von der dieBASIS-Partei führt an, dass alle Bürger den Weg über die Parteien gehen können und es daher nicht als Recht für die Jugend verschriftlicht werden muss.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erklärt, dass der Großteil der politischen Arbeit, also die Kernarbeit, in den Ausschüssen stattfindet. Er betont, dass die Türen aller demokratischen Parteien für die Jugend offenstehen und gibt somit einen Anreiz, dass sich junge Leute politisch engagieren.

Regina Schirmer von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN schließt sich ihren Vorrednern an und erkundigt sich, wie die politische Beteiligung der Jugend in Bad Homburg konkret funktioniert. (siehe oben)

Bürgermeister Strutz erklärt hierzu, dass in den Ausschüssen mehrere Parteien vertreten sind, wovon alle ansprechbar sind, um über sie Anträge einzubringen. Somit ist die Vorgehensweise von Bad Homburg auch in Neu-Anspach möglich.

Dr. Kevin Kulp von der SPD-Fraktion teilt die Meinung, dass junge Menschen in den politischen Gremien unterrepräsentiert sind. Im Interesse der Demokratie ist die Beteiligung der Jugend zu fördern, auch zwecks Nachwuchsbildung. Auch er schließt sich zum Thema Gleichbehandlung Ulrike Bolz an.

Nach Diskussionen über Begrifflichkeiten wie Vorschlags- und Antragsrecht, herrscht im Ausschuss Konsens darüber, die Jugend in ihrem politischen Engagement zu unterstützen.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, dem Jugendforum die Anhörungspflicht in allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, auf alle Ausschüsse, statt wie bisher nur im Sozialausschuss, zu erweitern. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung des Jugendforums mit dem Ausländer- und dem Seniorenbeirat.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**Antrag, mit dem Jugendforum gemeinsam im Austausch mit anderen Kommunen einen Jugendbeirat zu entwickeln.**

Dr. Kevin Kulp von der SPD-Fraktion stellt den Antrag, mit dem Jugendforum gemeinsam im Austausch mit anderen Kommunen einen Jugendbeirat zu entwickeln.

### **Beschluss**

Es wird beschlossen, mit dem Jugendforum gemeinsam im Austausch mit anderen Kommunen einen Jugendbeirat zu entwickeln.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.3 Kleeblatt Shuttle WERONAH des Zentrum 60plus e. V.**

**Vorlage: 121/2026**

Wolfgang Medenwald stellt den Kleeblatt Shuttle vor. Die Präsentation ist diesem Protokoll beigelegt.

Während sich der Ausschuss grundsätzlich positiv über den geplanten Einsatz des Kleeblatt Shuttles zur Steigerung der Mobilität für Senioren äußert, gibt es Kritik an der Tatsache, dass er vorwiegend für Senioren genutzt werden soll.

Dr. Kevin Kulp schlägt vor, die Pilotphase auf ein Jahr zu begrenzen, um anschließend zu evaluieren, wie die Auslastung ist.

Wolfgang Medenwald erläutert, dass der Planungszeitraum ein halbes Jahr beträgt. Zwecks Kapazitätsauslastung wird niemand von der Nutzung des Bürgerbusses ausgeschlossen. So lassen sich mehr Testdaten erheben.

Christian Holm von der b-now Fraktion hält die Vorgabe einer Pilotphase für wichtig und fügt an, dass die Auslastung besser bewertet werden kann, wenn ein ganzes Jahr herangezogen wird, um saisonbedingte Schwankungen zu erkennen.

Sowohl Dr. Schamim Eckert von der CDU-Fraktion, als auch Regina Schirner von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN erachten eine Belegung an fünf Tagen durch die Senioren als zu viel. Bei der Übergabe des Bürgerbusses verkündete Bürgermeister Strutz, dass der Bus ebenfalls den Kitas zur Verfügung stehen soll.

Bürgermeister Strutz macht an dieser Stelle deutlich, dass der Beschluss besagt, dass der Bürgerbus gefördert und allen zugutekommen soll.

Nachdem die Ausschussvorsitzende Sandra Zunke von der SPD-Fraktion die geplante überwiegende Nutzung des Bürgerbusses durch die Senioren zusammenfasst, schlägt Dr. Kevin Kulp vor, einzelne Tage für Vereine oder Kitas vorzusehen.

Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion erkundigt sich nach der Regelung in Ferienzeiten oder bei mehrtägigen Ausflügen und regt an, die Auslastung des AMINA-Taxis zu prüfen. Bürgermeister Strutz teilt hierzu mit, dass das AMINA-Taxi voll ausgelastet ist.

Dr. Schamim Eckert erinnert daran, dass die Sponsoren für einen bestimmten Zweck angeworben wurden und darauf zu achten ist, Glaubwürdigkeit zu wahren, indem man Wort hält.

Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN weist auf zusätzliche Busverbindungen für Westerfeld und Rod am Berg hin und bittet darum, dies über den VHT zu prüfen, um zu klären, ob sich Strecken des Bürgerbusses erübrigen. *(Anmerkung zum Protokoll: Ein Informationsblatt des VHT zum Angebotsausbau ist diesem Protokoll beigelegt.)*

Sowohl Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion, als auch Christian Holm sprechen sich dafür aus, die Lücken zum AMINA-Taxi zu schließen und einen Konsens zwischen den Senioren und den Vereinen herbeizuführen.

Die Ausschussvorsitzende Sandra Zunke hält abschließend fest, dass die Lücken zum AMINA-Taxi geschlossen werden sollen und zudem Flexibilität gewährt wird durch die Möglichkeit der mehrtägigen Buchung des Bürgerbusses durch Vereine in Ferienzeiten. Der Ausschuss ist sich darüber einig, die Pilotphase zur Projektbewertung zu nutzen.

Cornelia Scheer möchte, dass die Bewertung der Pilotphase anhand von Statistiken vorgenommen wird.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino befürwortet wie Dr. Kevin Kulp den Vorschlag von Ulrike Bolz. Es gilt, kein falsches Signal für bürgerschaftliches Engagement zu senden. Weiter informiert sich Holger Bellino, ob die Pilotphase nun ein halbes oder ein ganzes Jahr umfassen soll.

Wolfgang Medenwald teilt mit, dass der Start für Oktober 2026 geplant ist, da zuvor noch das Fahrertraining stattfinden muss.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Nutzung des Bürgerbusses in der Pilotphase vom 01.10.2026 bis 31.03.2027 montags und mittwochs ab 14 Uhr und donnerstags bis 13 Uhr anzubieten. Die Rüstzeit beträgt eine Stunde. In Ferienzeiten soll durch die Möglichkeit der mehrtägigen Buchung durch Vereine oder andere Institutionen Flexibilität gewährt werden.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

#### **3.4            Betreuungsangebot an der Grundschule Wiesenau „Pakt für den Ganztag“ Vorlage aktualisierter Kalkulationen sowie erforderliche Anpassung der Teilnahmeentgelte**

**Vorlage: 144/2026**

TOP 3.4 und TOP 3.5 werden zusammen beraten.

Bürgermeister Strutz erläutert zu Beginn kurz die Entstehungsweise des Ganztags. Der Pakt für den Ganztag wird vom Bund gefordert, delegiert über das Land an den Schulträger. Die Kommune ist nicht involviert. Theoretisch. Der Schulträger vergibt die Betreuung (KIT GmbH) und leitet die Kalkulationen an die Stadt weiter. Auf deren Basis muss die Stadt dem Hochtaunuskreis die Gebühren vorlegen, die erhoben werden sollen.

Anja Engers, Sachgebietsleitung Kinderbetreuung, erläutert die Gliederung der vorgelegten Kalkulationen: Ausgaben, Elternanteil, städtischer Anteil. Sie macht deutlich, dass nach Auskunft des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises die Kalkulationen nicht prüfbar sind. Des Weiteren gibt es für die Schulbetreuung gesetzlich keine Regelungen, wie die Ausstattung mit Fachkraftstunden erfolgen soll. Sie berichtet weiter, dass eine Arbeitsgruppe gemeinsam mit Usingen geschaffen werden soll mit dem Ziel - analog der Kita-Verträge - die Kosten pro Kind bestimmen zu können und entsprechend einen Festbetragszuschuss zu zahlen.

Bürgermeister Strutz weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es keine einheitlichen Verträge zwischen den Kommunen und dem Hochtaunuskreis gibt.

Thomas Hergert, Schulleitung Grundschule am Hasenberg, erklärt, dass beide Schulen bereits mit allen 4 Jahrgängen im Pakt sind und daher erwartungsgemäß keine Ausreißer in den Kalkulationen auftreten sollten. Er befürchtet, dass einige Eltern aufgrund der geplanten Gebührenerhöhung ihre Anmeldung zurückziehen und sich somit zu kurzfristig neu organisieren müssen. Daher spricht er sich für eine zeitverzögerte Erhöhung aus.

Stadtelternbeirat Robert Pöls stellt die Frage, warum sich die Stadt an den teuren Kommunen orientiert und stellt klar, dass die Gebührenerhöhung die Kostenbelastung einseitig auf die Eltern verlagert. Somit tragen die Eltern das Risiko ungenauer Kalkulationen durch den Hochtaunuskreis. Insgesamt steigt die Gefahr, dass sozial schwächere durch die Gebührenerhöhung vom Ganztag ausgeschlossen werden. Somit hängen die Bildungschancen vom Einkommen der Eltern ab.

Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion respektiert die Meinungen von Thomas Hergert und Robert Pöls, sieht aber auch die Kostenseite der Stadt, die berücksichtigt werden muss. Daher wird die CDU ihre Zustimmung erteilen. Gleichzeitig stellt Matthias Weber von der CDU-Fraktion den unten aufgeführten Prüfantrag.

Für Thomas Pauli von der SPD-Fraktion geht der Weg einer Prüfung nicht weit genug. Zum jetzigen Zeitpunkt wird die SPD der Gebührenerhöhung nicht zustimmen.

Dr. Kevin Kulp von der SPD-Fraktion betont, dass die Eltern Planungssicherheit benötigen und befürwortet gleichzeitig die Vorgehensweise der Stadt Usingen, bis zur Klärung keine Abschlüsse an den Hochtaunuskreis auszusuchen.

Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN verdeutlicht, dass es finanziell nicht tragbar ist für die Stadt, nicht zu erhöhen. Daher möchte sie den Prüfantrag von Matthias Weber verstärken, indem die Zahlungen an den Kreis unter Vorbehalt getätigt werden.

Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion tut sich schwer mit der Gebührenerhöhung und weist auf die gesellschaftlichen Folgen hin, sollte es deshalb zu Abmeldungen vom Ganztage kommen. Sie befürwortet die Vorgehensweise, keine Abschlüsse an den Hochtaunuskreis auszusuchen und stattdessen Rückstellungen zu bilden. Des Weiteren fordert sie, dass es Regelungen zum Personaleinsatz geben muss, die übergeordnet festgelegt werden. Die FWG-UBN-Fraktion wird keine Zustimmung erteilen, sondern sich enthalten.

Christian Holm von der b-now Fraktion sieht keine Motivation seitens des Hochtaunuskreises, eine für alle tragbare Lösung zu finden. Diese frustrierende Situation resultiert aus der Tatsache, dass keine Wahl bleibt. Jede Option ist ungünstig: Entweder werden die Eltern belastet oder der städtische Haushalt.

Cornelia Scheer richtet sich an Karin Birk-Lemper als Kreistagsmitglied mit der Frage, wie diesbezüglich die Beschlussfassung von statten geht. Karin Birk-Lemper bezieht sich daraufhin auf die Tatsache, dass die KIT GmbH ein Eigenbetrieb ist.

Michael Kundermann von der dieBASIS-Partei zeigt sich entsetzt über den Umgang seitens des Hochtaunuskreises und schließt die Diskussionsrunde mit der Frage, wie künftig mit dem Hochtaunuskreis und den nicht kalkulierbaren Verfahren verfahren werden soll.

### **Beschluss:**

Es wird, unter Bezugnahme auf die geschlossene Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Ganztage“ an der Grundschule an der Wiesenau in der Fassung der 2. Änderung vom 19.03.2026 beschlossen, die Anlage 1, in der die Teilnahmeentgelte für die Schülerbetreuung an dieser Grundschule geregelt sind, ab dem 01.08.2026 wie folgt neu zu fassen:

## **ANLAGE 1**

### **Teilnahmeentgelte**

#### **Modul 1**

#### **Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage            7.30 Uhr bis 15.00 Uhr            125,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

5 Tage            7.30 Uhr bis 15.00 Uhr            150,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

#### **Modul 2**

#### **Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage            7.30 Uhr bis 17.00 Uhr            160,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

5 Tage            7.30 Uhr bis 17.00 Uhr            185,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

### **Zukaufstunden**

Um einen kurzfristig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 10,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

Kind nicht in der Betreuung angemeldet 11,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

## **Ferienbetreuung**

65,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt) ab dem 01.08.2026

-----

Weiter wird beschlossen, für das Jahr 2026 keine Erhöhung der Abschlagszahlungen vorzunehmen und nur die Mittel ausuzahlen, die im Haushalt eingeplant sind.

**Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

**Antrag, über die BGM-Dienstversammlung zu erreichen, dass eine Prüfung des Ganztags und der dafür anfallenden Kosten durchgeführt wird.**

Matthias Weber von der CDU-Fraktion stellt den Antrag, über die Bürgermeister-Dienstversammlung zu erreichen, dass eine Prüfung des Ganztags und der dafür anfallenden Kosten durchgeführt wird. Der genaue Wortlaut des CDU-Antrags ist diesem Protokoll beigefügt.

### **Beschluss**

Es wird beschlossen, über die Bürgermeister-Dienstversammlung zu erreichen, dass eine Prüfung des Ganztags und der dafür anfallenden Kosten durchgeführt wird.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

### **3.5           Betreuungsangebot an der Grundschule am Hasenberg „Pakt für den Ganztag“ Vorlage aktualisierter Kalkulationen sowie erforderliche Anpassung der Teilnahmeentgelte**

**Vorlage: 146/2026**

Siehe TOP 3.4.

### **Beschluss:**

Es wird, unter Bezugnahme auf die geschlossene Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Ganztag“ an der Grundschule am Hasenberg in der Fassung der 2. Änderung vom 19.03.2026 beschlossen, die Anlage 1, in der die Teilnahmeentgelte für die Schülerbetreuung an dieser Grundschule geregelt sind, ab dem 01.08.2026 wie folgt neu zu fassen:

## **ANLAGE 1**

### **Teilnahmeentgelte**

**Modul 1** **Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr 125,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

5 Tage 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr 150,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

**Modul 2** **Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr 160,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

5 Tage 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr 185,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

**Zukaufstunden:**

Um einen kurzfristig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die nachfolgend aufgeführten Entgelte fällig:

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 10,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

Kind nicht in der Betreuung angemeldet 11,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

**Ferienbetreuung:**

65,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt) ab dem 01.08.2026

-----

Weiter wird beschlossen, für das Jahr 2026 keine Erhöhung der Abschlagszahlungen vorzunehmen und nur die Mittel auszuführen, die im Haushalt eingeplant sind.

**Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

**3.6 Bürgerhaus - Übertrag Betreiberpflicht auf den Pächter Herrn Zoran Stipic**

**Vorlage: 126/2026**

Bürgermeister Strutz verweist darauf, dass es sich hierbei nicht um eine dauerhafte Übertragung der Betreiberpflicht handelt, sondern um ein Pilotprojekt für das Jahr 2026 und beantwortet damit die Frage von Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion, ob es hierbei um eine dauerhafte Lösung geht. Weiter erklärt Bürgermeister Strutz, dass es lediglich der Entlastung der Haustechniker dient.

Karin Birk-Lemper möchte sicher gehen, dass Herrn Stipic die Verantwortung bewusst ist. Ergänzend merkt sie an, dass bei einem Ausfall Stipics bei Großveranstaltungen die Haustechniker die Betreiberpflicht übernehmen.

Christian Holm von der b-now Fraktion empfindet den Übertrag der Betreiberpflicht als gute Option.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Betreiberpflicht für das Bürgerhaus Neu-Anspach in Randzeiten mit der folgenden Vereinbarung auf den Pächter des Restaurants, Herrn Zoran Stipic zu übertragen:

**Übertragung von Betreiberpflichten**

für die Überlassung und Nutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach in 61267 Neu-Anspach, Gustav-Heinemann-Straße 3, gem. § 38 Abs. 5 der Hessischen Versammlungsstätten-Richtlinie (H-VStättR)

**Herrn Zoran Stipic,  
Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach, Tel.: 01575-4761976  
Pächter des Restaurants im Bürgerhaus Neu-Anspach**

werden für die von ihm gebuchten Veranstaltungen in den Räumen des Bürgerhauses für das Jahr 2026 und **nur für den Fall, dass kein Haustechniker der Stadt vor Ort sein kann, die Betreiberpflichten nach § 38 Absätze 1 - 4 V H-VStättR** übertragen.

Diese beinhalten insbesondere:

1. Die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften.
2. Die ständige Anwesenheit während der Veranstaltung.
3. Die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln während der Veranstaltung.
4. Der Veranstaltungsleiter ist vertraut mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen.
5. Die Gewährleistung und Koordination der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherungs-Wache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst.
6. Die Einstellung/Beendigung/Unterbrechung der Veranstaltung, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
7. Die Ausübung des Hausrechtes während des Überlassungszeitraumes.
8. Die Beachtung der Pflichten aus der in der Anlage beigefügten Schnellcheckliste für den Veranstaltungsleiter.

Eine Übertragung dieser Pflichten von Herrn Stipic an Dritte ist ausgeschlossen.

Die Übertragung wird wirksam mit der Unterzeichnung dieser Regelung durch die Stadt Neu-Anspach und Herrn Zoran Stipic.

Die Übertragung kann jederzeit oder auf Wunsch von Herrn Zoran Stipic durch die Stadt Neu-Anspach beendet werden.

Neu-Anspach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stadt Neu-Anspach

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Zoran Stipic

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **4. Mitteilungen des Magistrats**

Keine Wortmeldungen.

##### **4.1 Einsatz des Gemeinschaftsbusses "Bürgerbusses"**

**Vorlage: 123/2026**

##### **Mitteilung:**

Der Gemeinschaftsbus „Bürgerbus“ wurde am 11.05.2026 geliefert. Im Frühjahr 2025 wurde mit Vorlage 21/2025 in den Gremien sowie der Stadtverordnetenversammlung positiv über die Anschaffung des Busses entschieden. Die Vereinbarung mit der Firma Drive Marketing zur Lieferung des Ford Transit Custom Trend



**4.3 Gewährung einer Zuweisung zum Ausgleich der mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder einhergehenden Umverteilungseffekte im Kommunalen Finanzausgleich (KFA)**

**Vorlage: 147/2026**

**Mitteilung:**

Der Stadt Neu-Anspach wurde eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 29.000,00 € im Zusammenhang mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder unter sechs Jahren im Kommunalen Finanzausgleich gewährt. Der Bescheid mit den Erläuterungen ist vollständig der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben und ist daher der Mitteilung Nr. 147/2026 beigelegt.

**5. Anfragen und Anregungen**

Keine Wortmeldungen.

Sandra Zunke  
Ausschussvorsitzende

Kerstin Dudek  
Schriftführerin



Datum, 27.05.2026 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/137/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.06.2026	
Sozialausschuss	09.06.2026	
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	

### Gutachten zur Sportförderung - Rechtliche Prüfung bestehender Erbpachtverträge

#### Sachdarstellung:

Mit Vorlage 242/2024 wurde am 07.11.2024 zunächst nur die rechtliche Prüfung der bestehenden Erbpachtverträge mit der SG Westerfeld 1910 e. V. sowie dem FC Neu-Anspach e. V. durch externe anwaltliche Unterstützung beschlossen.

Diese Prüfung wurde veranlasst und das Ergebnis liegt im beigefügten ausführlichen Gutachten zur Sportförderung vor. Darin erläutert die Kanzlei folgende Sachverhalte:

*Die Stadt Neu-Anspach hat bei der Überlassung eigener Vermögenswerte wie Grundeigentum insbesondere die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts sowie des Europäischen Beihilferechts zwingend zu beachten. Die Erbbaurechtsverträge verstoßen sehr wahrscheinlich sowohl gegen § 109 Abs. 2, 3 HGO als auch gegen die Vorschriften des Europäischen Beihilferechts (Art. 107 Abs. 1, Art. 108 Abs 3 AEUV). Der Verstoß gegen das kommunale Haushaltsrecht ist insbesondere auf die überhöhten Zuschüsse für die laufenden Unterhalts- und Instandhaltungskosten zurückzuführen. Zudem sind keine hinreichenden Regelungen über Verwendungsnachweise der Zuschüsse getroffen worden.*

*Des Weiteren sprechen hier belastbare Gründe dafür, dass die mit den Erbbaurechtsverträgen gewährten Zuschüsse und Vorteile als Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu beurteilen sind. In beiden Fällen sind die Vorteile insgesamt von erheblichem wirtschaftlichem Wert und überschreiten deswegen auch die maßgeblichen Schwellenwerte, wonach Beihilfen erlaubnispflichtig sind.*

*In beiden Fällen können die Rechtsverstöße nach § 134 BGB zur Nichtigkeit der Erbbaurechtsverträge führen. Die Erbbaurechtsverträge wären dann abzuwickeln und gewährte Vorteile könnten die begünstigten Vereine zurückzahlen haben. Dieses Risiko lässt sich durch eine Anpassung der Verträge beherrschen.*

**Wir schlagen deswegen vor, die Erbbaurechtsverträge zeitnah anzupassen.** Hierzu werden insbesondere die festen jährlichen Zuschüsse aufzulösen sein. Stattdessen kann im jeweiligen Erbbaurechtsvertrag vereinbart werden, dass die Stadt auf Antrag Zuschüsse zu den laufenden Kosten gewährt. Für Neuanschaffungen ist in den Erbbaurechtsverträgen bereits eine entsprechende Regelung enthalten. Zur Gestaltung der Förderkulisse kann die Schaffung einer städtischen Sportförderrichtlinie sinnvoll sein, die auch die Verwendungsnachweise genauer regelt.

*Durch eine solche Lösung würde die Sportförderung örtlicher Vereine auch an die uns bekannte Praxis umliegender Gemeinden im Hochtaunuskreis angepasst. Selbstverständlich steht es der Stadt Neu-Anspach und den Vereinen frei, die Sportstättenüberlassung und -nutzung vertraglich komplett neu zu regeln und die Erbbaurechtsverträge aufzuheben. Zwingend erforderlich ist dies aus rechtlicher Sicht jedoch nicht.*

Die Ausführungen im Einzelnen sind im beigefügten Dokument umfangreich nachzulesen.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst Gespräche mit den jeweiligen Vereinen zu den empfohlenen Anpassungen der Erbbaupachtverträge zu führen. Die fortsetzende anwaltliche Unterstützung ist vorgesehen. Mittel für die rechtliche Beratung sind im Haushalt 2026 eingestellt. Die Gesprächsergebnisse werden vorgelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, Gespräche zur Anpassung der Erbbaupachtverträge mit der SG Westerfeld 1910 e. V. sowie dem FC Neu-Anspach e. V. zu führen. Die fortsetzende anwaltliche Unterstützung wird in Anspruch genommen und die daraus resultierenden Gesprächsergebnisse werden vorgelegt.

Birger Strutz  
Bürgermeister

Anlage: Gutachten Sportförderung

Magistrat der Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

per E-Mail: [anja.ernst@neu-anspach.de](mailto:anja.ernst@neu-anspach.de)

**Dr. Cedric Vornholt**  
Rechtsanwalt

Eschersheimer Landstr. 25-27  
60322 Frankfurt am Main

Unser Zeichen: 003173-24/1321/  
Sekretariat: Minhas, Gurreetkaur  
T +49 69 95957-323  
F +49 69 95957-155  
[kadrioui@fps-law.de](mailto:kadrioui@fps-law.de)  
[www.fps-law.de](http://www.fps-law.de)

Frankfurt am Main, den 03.06.2025

## **Stadt Neu-Anspach – Beratung Sportförderung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Strutz,  
sehr geehrte Frau Ernst,

wir haben die Förderung der beiden Sportvereine FC Neu-Anspach und SG Westerfeld 1910 insbesondere anhand der Erbbaurechtsverträge über die Sportstätten rechtlich geprüft. Die Erbbaurechtsverträge sind inhaltlich umfangreich identisch und räumen den beiden Vereinen weitreichende finanzielle Vorteile ein, da die Stadt Neu-Anspach die Kosten für die Unterhaltung der Sportanlagen trägt.

Grundsätzlich lassen sich solche Erbbaurechtsverträge schließen, allerdings gelten bei der Beteiligung von Städten und Gemeinden andere rechtliche Voraussetzungen als bei Verträgen zwischen Parteien. Die Stadt Neu-Anspach hat bei der Überlassung eigener Vermögenswerte wie Grundeigentum insbesondere die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts sowie des Europäischen Beihilferechts zwingend zu beachten.

Die Erbbaurechtsverträge verstoßen sehr wahrscheinlich sowohl gegen § 109 Abs. 2, 3 HGO als auch gegen die Vorschriften des Europäischen Beihilferechts (Art. 107 Abs. 1, Art. 108 Abs. 3 AEUV). Der Verstoß gegen das kommunale Haushaltsrecht ist insbesondere auf die überhöhten Zuschüsse für die laufenden Unterhalts- und Instandhaltungskosten zurückzuführen. Zudem sind keine hinreichenden Regelungen über Verwendungsnachweise der Zuschüsse getroffen worden.

Des Weiteren sprechen hier belastbare Gründe dafür, dass die mit den Erbbaurechtsverträgen gewährten Zuschüsse und Vorteile als Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu beurteilen sind. In beiden Fällen sind die Vorteile insgesamt von erheblichem wirtschaftlichen Wert und überschreiten deswegen auch die maßgeblichen Schwellenwerte, wonach Beihilfen erlaubnispflichtig sind.

In beiden Fällen können die Rechtsverstöße nach § 134 BGB zur Nichtigkeit der Erbbaurechtsverträge führen. Die Erbbaurechtsverträge wären dann abzuwickeln und gewährte Vorteile könnten die begünstigten Vereine zurückzahlen haben. Dieses Risiko lässt sich durch eine Anpassung der Verträge beherrschen.

**Wir schlagen deswegen vor, die Erbbaurechtsverträge zeitnah anzupassen.** Hierzu werden insbesondere die festen jährlichen Zuschüssen aufzulösen sein. Stattdessen kann im jeweiligen Erbbaurechtsvertrag vereinbart werden, dass die Stadt auf Antrag Zuschüsse zu den laufenden Kosten gewährt. Für Neuanschaffungen ist in den Erbbaurechtsverträgen bereits eine entsprechende Regelung enthalten. Zur Gestaltung der Förderkulisse kann die Schaffung einer städtischen Sportförderrichtlinie sinnvoll sein, die auch die Verwendungsnachweise genauer regelt.

Durch eine solche Lösung würde die Sportförderung örtlicher Vereine auch an die uns bekannte Praxis umliegender Gemeinden im Hochtaunuskreis angepasst. Selbstverständlich steht es der Stadt Neu-Anspach und den Vereinen frei, die Sportstättenüberlassung und -nutzung vertraglich komplett neu zu regeln und die Erbbaurechtsverträge aufzuheben. Zwingend erforderlich ist dies aus rechtlicher Sicht jedoch nicht.

Im Einzelnen:

#### **A. Sachverhalt und zivilrechtliche Einordnung der Erbbaurechtsverträge**

- 1 Die Stadt Neu-Anspach hat mit den örtlichen Sportvereinen FC Neu-Anspach (nachfolgend „FCNA“) und SG Westerfeld 1910 (nachfolgend „SGW“) Erbbaurechtsverträge für die Nutzung von Sportanlagen im Stadtgebiet abgeschlossen. Uns liegen die folgenden Erbbaurechtsverträge vor:
  - Erbbaurechtsvertrag vom 18.04.2019, Urkundenrollennummer 105/2019 des Notars Thoma Siebert mit Amtssitz in Usingen zwischen Stadt Neu-Anspach als Erbbaurechtsgeberin und SGW als Erbbauberechtigtem und

- Erbbaurechtsvertrag vom 08.04.2019, Urkundenrollen Nr. 99/2019 des vorbezeichneten Notars zwischen Stadt Neu-Anspach als Erbbaurechtsgeberin und FCNA als Erbbauberechtigtem.
- 2 Die Erbbaurechte sind jeweils eingetragen im Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe, Grundbuch von Westerfeld, und zwar
- zugunsten des SGW unter Blatt 1716, Abteilung I, laufende Nr. 1 und
  - zugunsten des FCNA unter Blatt 8521, Abteilung I laufende Nr. 1.
- 3 Durch das Erbbaurecht soll nach § 1 Ziffer 2 des jeweiligen Vertrages das Recht begründet werden, auf oder unter der Oberfläche des jeweiligen Grundstücks Bauwerke zu haben. Weitere Baumaßnahmen darf der Erbbauberechtigte nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers errichten (§ 3 Ziffer 2 des jeweiligen Erbbaurechtsvertrags). Dass sich das Erbbaurecht nicht auf das Recht zur Errichtung eines Bauwerks bezieht, ist rechtlich unproblematisch. Das Erbbaurecht kann sich auf bestehende Bauwerke beziehen. Es kann (muss aber nicht) die Errichtung eines Bauwerks vereinbart werden (§ 1 Absatz 1, § 2 Ziffer 1 Erbbaurechtsgesetz). Die auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen baulichen Einrichtungen werden in § 2 des jeweiligen Erbbaurechtsvertrages unter Verweis auf beigefügte Anlagen näher spezifiziert.
- 4 Daneben wurde in den Verträgen u. a. folgendes geregelt:
- Die Verträge weisen eine für Erbbaurechte vergleichsweise kurze Laufzeit (25 Jahre) auf.
  - Die Begründung des **Erbbaurechts** erfolgt **unentgeltlich** (§ 4 Absatz 1 der Verträge). Auf die Zahlung eines **Erbbauzinses** wird **verzichtet** (§ 1 Ziffer 7). Der Erbbauberechtigte zahlt der Stadt lediglich einen Anerkennnisbetrag von 1 EUR (§ 1 Ziffer 7).
  - Daneben enthält der Vertrag umfassende Regelungen über Verpflichtungen des Grundstückseigentümers zur
  - Gewährung von **jährlichen Zuschüssen** zur Wahrnehmung der Tätigkeit des Vereins in dem Objekt von EUR 20.000 pro Jahr,(vgl. § 4 Ziffer 3 des

Vertrags mit SGW) bzw. EUR 105.000,00 pro Jahr, (vgl. § 4 Ziffer 3 des Vertrags mit FNCA),

- Beschaffung von Geräten und Ausstattungen zu einer Beteiligungsquote von i.d.R. 50%,
  - Übernahme von Instandhaltungen und Instandsetzungen an Dach und Fach,
  - Übernahme größerer Reparaturen an dem Objekt zu einem Wert von > 500 EUR und
  - Übernahme von Betriebskosten (vgl. jeweils §§ 4 und 5 der Verträge).
- 5 Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Erbbaurechtsverträge aufgrund der zivilrechtlichen Vorschriften über Erbbaurechte insgesamt unwirksam sein könnten. Allerdings erschließt sich aus den Verträgen selbst nicht, warum die Nutzung der Sportstätten als Erbbaurecht gestaltet wurde. Die Nutzung bestehender (und nicht vom Erbbauberechtigten errichteter) Sportstätten hätte zu den gegebenen wirtschaftlichen Konditionen auch als Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 25 Jahren ausgestaltet werden können und die dingliche Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht entfielen.
- 6 Dennoch führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit der Erbbaurechtsverträge. Denn ein Erbbaurecht kann sowohl zur Bebauung von Grundstücken berechtigten als auch zur Nutzung vorhandener Anlagen. Selbst eine Unbebaubarkeit eines Grundstücks muss ein Erbbaurecht nicht grundsätzlich ausschließen (*Maß, in BeckOK BGB, 74. Ed., § 1 ErbbauRG, Rn. 7*).
- 7 Aus zivilrechtlichen Gründen sind die Erbbaurechtsverträge deswegen nicht zwangsläufig zu modifizieren oder aufzuheben. Allerdings kollidieren die Vertragsinhalte mit zwingenden Voraussetzungen des öffentlichen Rechts, insbesondere des kommunalen Haushaltsrechts und des europäischen Beihilferechts.

## **B. Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften**

- 8 Überlassen Kommunen oder andere öffentliche Stellen eigene Vermögensgegenstände wie z.B. Grundstücke an Dritte, sind dabei die haushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Vorschriften zwingend zu beachten. Dies gilt auch für die

Überlassung der Sportanlagen an die beiden Sportvereine in Neu-Anspach. Die inhaltlich umfangreich identischen Erbbaurechtsverträge geraten mit diesen Vorgaben umfangreich in Konflikt, was zur Nichtigkeit der Verträge führen kann.

## B.1. Kommunales Haushaltsrecht

- 9 Die kommunalhaushaltsrechtlichen Vorgaben ergeben sich aus §§ 92 Abs. 2, 109 Abs. 2 und 3 HGO sowie aus weiteren landesrechtlichen Vorschriften. Danach können kommunale Vermögensgegenstände zwar unter engen Voraussetzungen unentgeltlich überlassen werden. Die zusätzlichen finanziellen Zuschüsse an die beiden Sportvereine sind hingegen rechtlich kaum zu rechtfertigen, was auch an der fehlenden Kontrollierbarkeit der Mittelverwendung liegt.
  
- 10 Die unentgeltliche Überlassung der Sportanlagen sowie die gewährten Zuschüsse sind kommunalhaushaltsrechtlich sehr kritisch zu würdigen. Grundsätzlich gebietet der in der Hessischen Gemeindeordnung fest verankerte **Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung**, öffentliches Eigentum nur zu marktgerechten Preisen zu überlassen. Hiervon können Ausnahmen zugelassen werden, die jedoch gut zu begründen sind, und eine großzügige Zuschusspraxis in der Regel nicht zulassen. Allerdings ist die Gesamtsumme der Förderung vor allem wegen der hohen Zuschüsse kaum zu rechtfertigen, weswegen hier ein **Verstoß gegen die Vorgaben von § 109 HGO** anzunehmen ist.

### B.1.1. § 109 HGO

- 11 Bei der haushaltsrechtlichen Beurteilung ist zwischen der Überlassung der Sportanlagen und den Zuschüssen zu unterscheiden.

#### B.1.1.1. Unentgeltlichkeit

- 12 Gemäß § 109 Abs. 2 HGO darf die Stadt Neu-Anspach Vermögensgegenstände wie Grundeigentum Dritten nur zum vollen Wert überlassen. Zur Überlassung zählen neben Mietverträgen auch Erbbaurechte (*Watz, in: BeckOK Kommunalrecht Hessen, § 109 HGO, Rn. 15*). Danach muss die Stadt Neu-Anspach für die Nutzung der Sportanlagen durch die Vereine einen marktgerechten Preis verlangen. Dass eine unentgeltliche Überlassung nicht marktgerecht ist, liegt auf der Hand.

- 13 Allerdings kann im öffentlichem Interesse eine Ausnahme vom Gebot des vollen Wertersatzes zulässig sein (§ 109 Abs. 3 S. 1 HGO). Nach dem gesetzgeberischen Willen können soziale, kulturelle und städtebauliche Zwecke ein öffentliches Interesse rechtfertigen (*LT-Drs. 16/2463, S. 53*). Dass die Sportförderung grundsätzlich als gemeinnütziger Zweck anerkannt ist (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO), spricht hier dafür, dass eine Überlassung von Sportanlagen an Sportvereine zu vergünstigten Konditionen zulässig ist. Vergleicht man die Rechtslage mit der in anderen Bundesländern, ist strittig, ob eine **unentgeltlich Überlassung** von stadteigenen Vermögensgegenständen überhaupt zulässig ist.
- 14 Bayern untersagt die unentgeltlich Veräußerung und Überlassung von kommunalen Vermögenswerten gänzlich (Art. 75 Abs. 3 S. 1 BayGO). Dort ist eine unentgeltlich Überlassung nur höchst ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen zulässig (zu Sportanlagen: *VG Regensburg, Urteil vom 17.07.2002; RO 3 K 01.01028*). Die Rechtslage in Baden-Württemberg ist fast identisch mit der in Hessen. Dort ist anerkannt, dass Sportstätten an Vereine zu einem verringerten Erbbauzins oder Miet-/Pachtzins überlassen werden dürfen. Die Unentgeltlichkeit oder sogar noch Zuschüsse sind aber auch dort nicht anerkannt (*Henkes, BeckOK Kommunalrecht Baden-Württemberg, § 92 GemOBW, Rn. 15*).
- 15 Gleichwohl entspricht die unentgeltliche Überlassung von Sportstätten an Vereine der etablierten Praxis in vielen Gemeinden und Städten. Dass der Gesetzgeber hier bislang keine Klarstellung nach z.B. bayerischen Muster spricht dafür, dass zumindest der Verzicht auf irgendein Entgelt zulässig sein kann.

#### **B.1.1.2. Unzulässige Zuschüsse**

- 16 Dass über die unentgeltliche Überlassung hinaus auch noch **Zuschüsse** für die Unterhaltung geleistet werden, ist hingegen nicht mehr mit § 109 HGO vereinbar. Es widerspricht schon der dogmatischen Grundstruktur von Erbbaurechten und Überlassungsverträgen allgemein, dass der Erbbaurechtnehmer über das Erbbaurecht hinaus auch noch finanzielle Zuwendungen erhält. Sicherlich ist dies grundsätzlich vertraglich frei vereinbar, allerdings ist die Vertragsfreiheit bei öffentlich-rechtlichen Vertragsparteien insbesondere durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingeschränkt.

- 17 § 109 Abs. 3 HGO sieht lediglich vor, dass kommunale Vermögensgegenstände nicht zum vollen Wert veräußert oder überlassen werden dürfen. Dass neben der vergünstigten oder unentgeltlichen Überlassung auch noch Zuschüsse an den Erbbaunehmer fließen, ist durch die Vorschrift deswegen nicht mehr gedeckt. Dadurch sind die gesetzlichen Anforderungen an eine Überlassung der Sportanlagen durch die Erbbaurechtsverträge nicht eingehalten.
- 18 Dies ergibt sich auch aus dem übergeordneten Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nach § 92 Abs. 2 HGO, dem § 109 HGO untergeordnet ist.
- 19 § 92 Abs. 2 HGO verpflichtet die Stadt Neu-Anspach zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Dieser Grundsatz gilt übergeordnet für die gesamte kommunale Haushaltsführung (*Daneke, in PdK He B-1, Stand 06/2022, § 92 HGO, Rn. 15*).
- 20 Der **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** beurteilt sich bei Zuschüssen insbesondere nach §§ 23, 44 LHO. Danach dürfen Zuwendungen für Leistungen durch Dritte nur veranschlagt werden, wenn an der Erfüllung ein erhebliches Interesse besteht und die Erfüllung ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Eine Zuwendung soll gemäß der Nr. 2.2 der VV zu § 44 LHO grundsätzlich zur **Teilfinanzierung** des zu erfüllenden Zwecks ausgezahlt werden; eine Vollfinanzierung ist ausnahmsweise denkbar, wenn der Empfänger Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat (Nr. 2.3 der VV zu § 44 LHO).
- 21 Deswegen ist die Regelung des § 4 Abs. 5 des jeweiligen Erbbaurechtsvertrags, wonach sich die Stadt bis zur Hälfte an Neuanschaffungen beteiligt, grundsätzlich zulässig. Die festgeschriebenen Zuschüsse in § 4 Abs. 3 sind hingegen rechtlich zu beanstanden.

- 22 Ausweislich des Mittelverwendungsnachweises des FNCA für die Jahre 2022 und 2023 ist der Zuschuss der Stadt sogar höher als die Kosten für Instandhaltung, Energie etc. Folglich handelt es sich um eine Vollfinanzierung durch die Stadt Neu-Anspach, die offensichtlich über den Bedarf hinausgeht.
- 23 Ähnlich gestaltet es sich auch für die SGW, bei der sich aus den Mittelverwendungsnachweisen 2022 / 2023 ergibt, dass die Zuschüsse in etwa die Wartungs- und laufenden Betriebskosten decken. Auch diesbezüglich wird eine Vollfinanzierung durch die Stadt Neu-Ansprach anzunehmen sein.
- 24 In beiden Fällen kommt hinzu, dass nach § 4 Abs. 6 des jeweiligen Erbbaurechtsvertrags die Stadt Neu-Anspach sämtliche Instandhaltungskosten zu tragen hat, die über „Schönheitsreparaturen“ hinausgehen. Wie dies im Einzelnen abzugrenzen ist, kann dahinstehen. Denn letztlich wird die Stadt Neu-Anspach in jedem Fall die Kosten vollständig zu tragen haben.
- 25 Schließlich widerspricht diese umfassende Förderung durch Zuschüsse auch der hessischen Sportförderrichtlinie (Hess. Ministerium des Inneren und für Sport, Az. VI 3-97b-01-18/001). Nach deren Ziff. VI dürfen Zuschüssen ebenfalls nur zur Teilfinanzierung gewährt werden. Eine Vollfinanzierung kann nach der Sportförderrichtlinie zwar unter sehr engen Voraussetzungen zulässig sein, dann muss die Höhe der Zuwendung jedoch begrenzt sein. Da die Stadt Neu-Anspach nach § 4 Abs. 6 der Höhe nach unbegrenzt für Instandhaltungsarbeiten aufkommen muss, ist eine Vollfinanzierung unzulässig.
- 26 Kaum mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung vereinbar ist, dass die Stadt Neu-Anspach die laufenden Unterhaltskosten über die Zuschüsse nahezu vollständig trägt, ebenso wie die übrigen Instandhaltungsmaßnahmen. Die sämtlichen Betriebskosten liegen damit bei der Stadt. Die beiden Vereine sind weitgehend befreit. Dies ist kritisch zu würdigen, da sich auch Sportvereine des Breitensports über Vereinsbeiträge finanzieren und mit diesen Beiträgen den laufenden Betrieb des Vereins finanzieren, wozu auch die Kosten für die Sportanlage zählen.

- 27 Deswegen ist es üblich und haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden, dass andere Städte und Gemeinden auf Antrag Zuschüsse zu laufenden Kosten gewähren. Dieses Zuwendungssystem ist auch in umliegenden Kommunen etabliert. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden, wodurch den Anforderungen von § 92 Abs. 2 HGO Rechnung getragen wird.
- 28 Schließlich fehlt in den Erbbaurechtsverträgen jeweils eine hinreichende Regelung über den **Nachweis der Mittelverwendung**. In § 44 Abs. 1 S. 2 LHO ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass zu bestimmen ist, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Zuschüsse zweckgerichtet verwendet werden. Entsprechende Nachweise liegen nach unserer Kenntnis nicht vor.

## B.2. Beihilferecht

- 29 Werden kommunale Vermögensgegenstände unter dem Verkehrswert veräußert oder zu marktunüblichen Konditionen überlassen, kann hierdurch gegen die unionsrechtlichen Vorgaben über staatliche Beihilfen gemäß Art. 107 f. AEUV verstoßen werden (*Rauber, in: Schneider et al., Hessische Gemeindeordnung, stand 07/2020, § 109 HGO, Rn. 19 ff.*). Für einen solchen Verstoß kann regelmäßig die unentgeltliche Überlassung kommunaler Einrichtung sowie eine unbeschränkte Bezuschussung sprechen.

### B.2.1. Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV

- 30 Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV sind *staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar*.
- 31 **Beihilfen aus staatlichen Mitteln** können sowohl durch Zahlungen (hier Zuschüsse) als auch durch den Verzicht auf Forderungen oder vergünstigte Konditionen (hier Verzicht auf Erbbauzins) gewährt werden (*EuGH, Urteil vom*

17.03.1993, C-72/91 u. C-73/91; Soltész, in: in: Säcker/Karpenstein/Ludwigs, *MüKo Wettbewerbsrecht*, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, Art. 107 Abs. 1 AEUV, Rn. 477). Gleichwohl die Begünstigung durch die Erbbaurechtsverträge offensichtlich ist, ist wegen der Gemeinnützigkeit der Vereine nicht ebenso offensichtlich, dass die Vereine als Unternehmen begünstigt sind.

- 32 Allerdings ist der **beihilferechtliche Unternehmensbegriff** sehr weit auszulegen. Für den Sportsektor kommt es maßgeblich darauf an, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit vorkommt. Zu den relevanten wirtschaftlichen Tätigkeiten zählen u.a. die Teilnahme am Sponsorenmarkt oder Transferaktivitäten, weswegen auch Amateurvereine ohne Weiteres den Vorgaben des Beihilferechts unterstehen können (*EuG, Urteil vom 09.06.2016, T-162/13; Reiter, Das Europäische Beihilferecht im Bereich des Sports, 2021, 148*). Eine solche wirtschaftliche Tätigkeit wird hier wahrscheinlich zu bejahen sein, da beide Sportvereine insbesondere Sponsoring ausweisen.
- 33 Die Begünstigungen an Unternehmen sind nur dann als Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren, sofern sie den **Wettbewerb verfälschen** oder zu verfälschen drohen und soweit sie den **Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen**. Diese Merkmale stellen zwei getrennte Tatbestandsvoraussetzungen dar, welche kumulativ erfüllt sein müssen. In der Praxis werden diese jedoch meist gemeinsam geprüft und gelten auch nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte sowie nach Auffassung der Europäischen Kommission generell als untrennbar miteinander verbunden (*Europäische Kommission, Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, ABl. C 262 vom 19.07.2016, Rn. 186*).
- 34 Vertretbare Gründe sprechen dafür, dass die Begünstigung der beiden Vereine eine **Wettbewerbsverfälschung** i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV verursachen kann, da die beiden Sportvereine sowohl im unmittelbaren sportlich-wirtschaftlichen als auch im sonstigen (nachgelagerten) wirtschaftlichen Wettbewerb mit anderen Sportvereinen stehen und die Begünstigung geeignet ist, diesen Wettbewerb zu verfälschen. Gemäß der Auffassung des EuGH muss zur Bejahung der Wettbewerbsverfälschung diese nicht anhand tatsächlicher Auswirkungen nachgewiesen werden, sondern das Vorhaben lediglich geeignet sein, um den Wettbewerb

zu verfälschen (*EuGH, Urteil vom 29.04.2004, C-298/00 P; EuGH, Urteil vom 14.01.2015, C-518/13*).

- 35 Kritisch ist hier allenfalls zu beurteilen, ob sich die Wettbewerbsverfälschung auch **zwischenstaatlich** auswirken kann. Die bisherige Praxis der Europäischen Kommission hinsichtlich der Beurteilung von Fällen mit starkem regionalem Bezug war bis in die jüngere Vergangenheit nicht einheitlich. Trotz eines regionalen Charakters hat die Europäische Kommission schon Beeinträchtigungen des Handels angenommen (*Europäische Kommission C(2012) 8761 final - SA.33952 (2012/NN), Rn. 57; Jänig Klafki, EWS 2021, 23*). Deswegen wird man eine zwischenstaatliche Auswirkung bei der Begünstigung der beiden Sportvereine in Neu-Anspach durch die Erbbaurechtsverträge nicht ausschließen können, weswegen die Erbbaurechtsverträge wegen ihrer Konditionen als Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV beurteilt werden können.

### **B.2.2. Ausnahme**

- 36 Das Beihilfeverbot nach Art. 107 Abs. 1 AEUV wird von einigen Freistellungsmöglichkeiten durchbrochen. Die Europäische Kommission fasst nicht jede staatliche Beihilfe unter die Regelung des Art. 107 Abs. 1 AEUV, sondern nur die *spürbaren* Beihilfen ab einer gewissen Höhe. Sofern diese Höhe nicht erreicht wird, sind nach Auffassung der Europäischen Kommission die Tatbestandsmerkmale der Handelsbeeinträchtigung bzw. der sogenannten Zwischenstaatlichkeitsklausel nach Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht erfüllt.
- 37 Was geringfügige Beihilfen sind, ist durch die **De-minimis-Verordnung** definiert (VO (EU) 2023/2831). Nach deren Art. 3 Abs. 2 sind Beihilfen geringfügig, wenn die Beihilfe in drei aufeinander folgenden Jahren 300.000 EUR nicht überschreitet.
- 38 Allein der jährliche Zuschuss für den FCNA beträgt 105.000 EUR, wodurch die Beihilfe in drei Jahren mehr als 300.000 EUR beträgt. Durch die im Vertrag geregelte Anpassung an den Verbraucherindex wird der Schwellenwert noch weiter überschritten, weswegen eine Freistellung nach der De-minimis-Verordnung beim FCNA ausscheidet.

- 39 Bei der SGW liegt der jährliche Zuschuss zwar nur bei 20.000 EUR. Allerdings kommt hinzu, dass die Stadt Neu-Anspach alle sonstigen Instandhaltungsmaßnahmen trägt und auf einen Erbbauzins verzichtet. Dass dieser Verzicht von § 109 Abs. 3 HGO eventuell gedeckt sein könnte, ist für die beihilferechtliche Beurteilung ohne Belang, da das Unionsrecht insofern vorgeht. Man wird bei der SGW deswegen zum jährlichen Zuschuss den ersparten Erbbauzins sowie die weiteren übernommenen Kosten für die Instandhaltung hinzurechnen müssen. Insbesondere der Erbbauzins ist eine nur schwer ermittelbare Größe, die sich jedenfalls nicht bloß nach dem Bodenrichtwert bestimmt. Vorbehaltlich einer detaillierten Berechnung der Begünstigung der SGW ist auch für diesen Verein nicht auszuschließen, dass es der Schwellenwert nach der De-minimis-Verordnung überschritten wird.

### C. Rechtsfolge: Mögliche Nichtigkeit der Erbbaurechtsverträge

- 40 Beim Abschluss der Erbbaurechtsverträge wurden die öffentlich-rechtlichen Anforderungen, denen Städte und Gemeinden immer unterliegen, offensichtlich nicht oder zumindest nicht hinreichend berücksichtigt. Dies führt dazu, dass die Verträge sehr wahrscheinlich gegen die Vorschriften über die Überlassung von kommunalen Vermögenswerten (§ 109 Abs. 2, 3 HGO) verstoßen und zudem eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, die bislang nicht notifiziert wurde und deswegen nicht gewährt werden darf (Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV).
- 41 Beide Verstöße können zur **Nichtigkeit der Erbbaurechtsverträge** führen. Gemäß § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt nichtig.
- 42 Für das Verbot der Unterwertveräußerung/-überlassung von kommunalen Vermögenswerten ist vielfach anerkannt, dass es sich um ein Verbot im Sinne von § 134 BGB handelt (*Rauber, in: Schneider et al., Hessische Gemeindeordnung, stand 07/2020, § 109 HGO, Rn. 28 ff. m.w.N. zur Rspr.*). Deswegen droht hier schon wegen des Verstoß gegen die Vorgaben von § 109 HGO die Nichtigkeit der Erbbaurechtsverträge.

- 43 Das Gleiche gilt für Verstöße gegen das Beihilfeverbot. Nach Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV dürfen Beihilfen nicht ohne vorherige Notifizierung durch die Europäische Kommission gewährt und ausgeführt werden (**Durchführungsverbot**). Der Bundesgerichtshof hat anerkannt, dass es sich hierbei ebenfalls um eine Verbotsnorm im Sinne von § 134 BGB handelt (*BGH, Urteil vom 05.12.2012, I ZR 92/11*).
- 44 Die Nichtigkeit hätte hier für alle Beteiligten erhebliche Folgen. Denn dadurch wären die Erbbaurechtsverträge und alle bisherigen Leistungen und Vorteile nach den Grundsätzen des Bereicherungsrechts (§§ 812 ff. BGB) **rückabzuwickeln** (*BGH, Beschluss vom 13.09.2012, III ZB 3/12*). Dies kann bedeuten, dass die Vereine insbesondere die erhaltenen Zuschüsse zurückzahlen müssen.

#### D. Empfehlung für Korrektur der Sportförderung

- 45 Wir empfehlen aufgrund der erheblichen rechtlichen Risiken, die **Erbbaurechtsverträge anzupassen**. Es entspricht der gängigen Verwaltungspraxis, dass in solchen Fällen, die fehlerhaften Klauseln angepasst werden, wenn dies möglich ist. Hierfür spricht sich auch der Bundesgerichtshof aus, der insbesondere bei Unterschreitung marktüblicher Preise eine Anpassung zur Korrektur der rechtlichen Fehler zulässt (*BGH, Urteil vom 05.12.2012, I ZR 92/11*).
- 46 Wie eingangs bereits festgestellt, ist der Erbbaurechtsvertrag als Vertragstyp zwar in der vorliegenden Konstellation unüblich, aber dem Grunde nach zulässig. Deswegen kann es genügen, wenn die Regelungen des § 4 des jeweiligen Erbbaurechtsvertrags angepasst werden. Hierzu werden vor allem die festen jährlichen Zuschüsse aufzugeben sein. Insgesamt wird dazu überzugehen sein, Zuschüsse nur im Rahmen einzelfallbezogener Förderungen zu gewähren.
- 47 Folgende Schritte bieten sich an, um die Förderung der beiden Vereine anzupassen und die Erbbaurechtsverträge zu erhalten:
- Die Vereine tragen die laufenden Kosten für den Unterhalt und Betrieb. Die Stadt kann ihnen auf Antrag Zuschüsse zu diesen Kosten gewähren. § 4 Abs. 3 der Erbbaurechtsverträge ist zu streichen.

- Es bietet sich an, eine städtische Sportförderrichtlinie zu schaffen, um finanzielle Zuwendungen transparent und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatz zu gewähren. Entsprechende Förderrichtlinien sind in diversen hessischen Städten und Gemeinden etabliert (z.B. Frankfurt am Main, Weilburg, Wehrheim).
- Sollte keine Förderrichtlinie geschaffen werden, kann § 4 Abs. 4, 5 um eine Regelung zu Zuschüssen für laufende Kosten ergänzt werden. Durch die Fördergrenze in Abs. 5 ist eine Vollfinanzierung ausgeschlossen.
- Für Zuschüsse sind Verwendungsnachweise beizubringen, andernfalls droht eine teilweise Mittelrückforderung.

Für Rückfragen und weitere Unterstützung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cedric Vornholt  
Rechtsanwalt

**Frankfurt**

Eschersheimer Landstr. 25-27  
60322 Frankfurt am Main  
T +49 69 95 957-0  
F +49 69 95 957-455  
frankfurt@fps-law.de

Dr. Robin L. Fritz Δ  
Jörg Lamers | Notar (Amtssitz Frankfurt am Main)  
Prof. Dr. Stefan Reinhart Δ | Solicitor (England & Wales)  
Dr. Oliver Wolff-Rojczyk Δ  
Dr. Christoph Holzbach\* Δ  
Dr. Thomas Schröer, LL.M. (Illinois) Δ | FA14  
Stephan Jüngst\* Δ | FA2  
Volker Serth Δ | FA1  
Bettina Komarnicki, LL.M. (Kent)  
Dr. Christoph Süßenberger Δ | FA3  
Jörg Kadesch\* Δ | FA2  
Dr. Hendrik Sandmann  
Dr. Georg Freiherr von und zu Franckenstein, LL.M. (UTS) Δ | FA14  
Dr. Annette Rosenkötter\* Δ | FA14 | FA12  
Dr. Holger J. Jakob | FA9 | FA5 | Of Counsel | Steuerberater | vereidigter Buchprüfer  
Dr. Bettina Wirmer-Donos Δ  
Dr. Olaf Dziallas Δ | FA14  
Dr. Anne Voigtländer | FA14  
Dr. Hauke Hansen, LL.M.\* Δ | FA11 | FA6  
Adrian Müller | Notar (Amtssitz Frankfurt am Main) | FA4  
Dr. Frank Beitz | FA2  
Florian Wiesner, LL.M. Eur. Δ | Notar (Amtssitz Frankfurt am Main) | FA2  
Prof. Dr. Jörg Kupjetz Δ | Solicitor (England & Wales) | Dipl. Bankbetriebswirt | Wirtschaftsmediator

Dr. Christoph Trautrim, LL.M. (Cambridge) | Notar (Amtssitz Frankfurt am Main)  
Thomas Stein Δ  
Lars Voigt  
Daniel Herper, LL.M.\* Δ  
Dietrich Sammer, LL.M. | FA1 | FA8  
Dirk Mackeprang | FA2  
Nikolai Friedrich, LL.M. | Of Counsel  
Dr. Michael Kummer, BDA, DASL | Of Counsel | Leitender Magistratsdirektor a. D.  
Dr. Markus Dinnes | FA4 | FA3 | FA11  
Christiane Boemke, LL.M. (Boston Univ.) | Attorney at Law, New York/USA  
Evelyn Gräfenstein-Griffiths, LL.M. Eur.  
John Büttner | FA9  
Dr. Daniel Heinle  
Dr. Holger Scherer | FA8  
Dr. Marco Wenderoth | FA1  
Aline Fritz\* | FA12  
Stefan Dingel, LL.M. (Duke) | FA6  
Dr. Christoph Th. H. Lichtenberg | FA2  
Dr. Frank Geyer | FA9  
Steffen Bertsch  
Sarah Rost, LL.M. oec.  
Marco Andreas Rückert | FA8  
Johanna Walliczek Eduardo  
Andrea Hartmann | FA2  
Dr. Markus Clot  
Jonas Puchelt | FA6  
Tim Kuhn\* | FA12  
Dr. Thomas Schnülle-Weingart

Dr. Cedric Vornholt  
Dominik Diemann | FA8  
Dennis Kümmel, Mag. rer. Publ. | FA14  
Dominik Rosemann  
Alexa Clauss | FA9  
Hannah Lindermann  
Dr. Marc Philipp Kolpin  
Daniel Hammes\* | FA1  
Marcus Schmitz, LL.M.  
Solène Winter, LL.M.\* | FA2  
Katharina Imfeld, M.A. | FA2  
Dr. Tristan Förster  
Jonas K. Friedrich | FA14  
Charlotte Thönißen | FA12  
Hagen Küchler, LL.M. (Univ. of Oslo)  
Nadja Kretschmer  
Jennifer Richter, LL.M. (UCT)  
Dr. Christian Gerecke  
Christian Pfaar  
Julian Gefeller  
Konstantin Georg Manus, LL.M. (Stellenbosch)  
Angelina Weiskirch  
Lukas Tilly, LL.B.  
Dr. Patrick Grosman, M.A.\*  
Philip Eilers  
Benedikt Christopher Evenius  
Georg Duong  
Jonas Krey  
Dr. Ann-Kathrin Klee  
Dr. Christoph Matras

**Berlin**

Kurfürstendamm 220  
10719 Berlin  
T +49 30 88 59 27-0  
F +49 30 88 59 27-100  
berlin@fps-law.de

Matthias Druba, LL.M. (GWU) | Notar (Amtssitz Berlin) | FA14  
Christoph von Arnim | FA4  
Johannes R. Jeep Δ | FA9 | FA4  
Dr. Sebastian von Schweinitz, LL.M. (Georgetown) | Notar (Amtssitz Berlin)  
Jörg Kornbrust | FA3  
Stefanie Kalke Δ | FA4  
Dr. Robby Fichte | FA14 | Immobilienökonom (IRE|BS) | Sustainable Real Estate Manager (IRE|BS)

Steffen König, LL.B. (Bucerius Law School) | Notar (Amtssitz Berlin)  
Benjamin Onnis | FA1  
Jörg Kadesch\*\* Δ | FA2  
Dr. Annette Rosenkötter\*\* Δ | FA14 | FA12  
Aline Fritz\*\* | FA12  
Urte Wienckowski, Mediatorin | FA8  
Helge Eimers | Notarin a. D.  
Hellmut Sieglerschmidt | Notar a. D.  
Ralph Nielebock | Notar a. D.  
Marlene Elke Kühn

Victoria Johnson | FA6  
Justus Schweizer  
Florian Silm, LL.B.  
Meltem Kaya-Simsek

**Hamburg**

Große Theaterstraße 31  
20354 Hamburg  
T +49 40 37 89 01-0  
F +49 40 36 62 98  
hamburg@fps-law.de

Dr. Sven Magnussen Δ | FA2  
Dr. Frank Hagemann  
Dr. Andreas Freitag  
Georges Brox Δ  
Dr. Jörn Bosse | FA2

Askan Deutsch, LL.M. (SLU) | FA3 | Attorney at Law, New York/USA  
Dr. Hendrik Bott, LL.M. (Real Estate) | FA2  
Florian Jacobs | FA2  
Arne Carstens | FA8

Dr. Myrna Meyer | FA3  
Anne Christa Berger, LL.M. (Auckland)  
Dr. Menso Engelmänn  
Gerrit Frömring | FA2  
Jan Rune Kammer

**Düsseldorf**

Immermannstraße 20  
40210 Düsseldorf  
T +49 211 30 20 15-0  
F +49 211 30 20 15-90  
duesseldorf@fps-law.de

Dr. Karl Friedrich Dumoulin | FA3 | FA7  
Tobias Törnig Δ  
Dr. Jutta C. Möller | FA2  
Dr. Jan Joachim Dreyer

Stephan Jüngst\*\* Δ | FA2  
Daniel Herper, LL.M.\*\* Δ  
Ingrid Burghardt-Richter | FA4 | Of Counsel  
Simone Zündorf | FA2

Daniel Hammes\*\* | FA1  
Stefan Birkle  
Robert Prümper

**München**

Türkenstraße 5  
80333 München  
T +49 89 17 95 829-0  
F +49 89 17 95 289-50  
muenchen@fps-law.de

Jan Wunschel  
Dr. Anton M. Ostler | FA9 | FA3  
Ralf Euling  
Dr. Christoph Holzbach\*\* Δ  
Dr. Hauke Hansen, LL.M.\*\* Δ | FA11 | FA6  
Dr. Otmar Bernhard | Staatsminister a.D.

Franziska Binding-Sibeth | Of Counsel  
Dr. Susanne Schießler | FA8  
Alexander Feitzinger, M.A. | FA11 | FA3 | FA6  
Tim Kuhn\*\* | FA12  
Dr. Tassilo du Mesnil de Rochemont  
Kristin Maier | FA2

Valentina Pia Precht  
Solène Winter, LL.M.\*\* | FA2  
Dr. Patrick Grosman, M.A.\*\*  
Irina Ilieva  
Elisabeth Bayerlein

\* Haupt-Kanzleisitz  
\*\* Zweigstelle

FA Fachanwalt /  
Fachanwältin

FA1 für Arbeitsrecht  
FA2 für Bau- und Architektenrecht  
FA3 für Gewerblichen Rechtsschutz  
FA4 für Handels- und Gesellschaftsrecht

FA5 für Insolvenzrecht  
FA6 für IT-Recht  
FA7 für Medizinrecht  
FA8 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

FA9 für Steuerrecht  
FA11 für Urheber- und Medienrecht  
FA12 für Vergaberecht  
FA14 für Verwaltungsrecht

Δ Geschäftsführer /  
Geschäftsführerin

Persönlich haftende Gesellschafterin:  
FPS Verwaltung Rechtsanwalts-gesellschaft mbH | Frankfurt am Main | AG Frankfurt am Main | HRB 133825

Alle aufgeführten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im Rahmen des bestehenden Mandates berechtigt, Erklärungen mit Wirkung für die FPS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH & Co. KG abzugeben und entgegenzunehmen.



# FPS

## Rechtliche Beratung zur Sportförderung der Stadt Neu-Anspach



**FPS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG**

Dr. Cedric Vornholt

Frankfurt am Main, den 09. Juni 2026

# Gegenstand und Anlass

## Prüfungsauftrag:

- Rechtliche Beurteilung der Erbbaurechtsverträge mit FC Neu-Anspach (FCNA) und SG Westerfeld 1910 (SGW)

## Prüfungsschwerpunkte:

- Kommunales Haushaltsrecht (HGO)
- EU-Beihilferecht (Art. 107, 108 AEUV)

# Wesentliche Vertragsinhalte

## Vertragsabschluss:

- April 2019 (Laufzeit: 25 Jahre)

## Überlassung der Sportanlagen:

- Unentgeltlich (kein Erbbauzins, nur 1 EUR Anerkennungsbeitrag)

## Jährliche Zuschüsse:

- FCNA: EUR 105.000 / SGW: EUR 20.000

## Kostentragung durch die Stadt:

- Instandhaltung und größere Reparaturen (> 500 EUR)
- 50% Beteiligung an Neuanschaffungen

# Rechtliche Bewertung: Kommunales Haushaltsrecht

## § 109 Abs. 2, 3 HGO:

- Vermögensgegenstände nur zum vollen Wert überlassen

## Ausnahme im öffentlichen Interesse:

- Sportförderung grundsätzlich anerkannt, völlige Kostenfreistellung aber umstritten

## Probleme (§ 92 Abs. 2 HGO, LHO, hess. SportförderRL):

- Zusätzliche Zuschüsse gehen über zulässige Vergünstigung hinaus
- Mögliche Vollfinanzierung der laufenden Kosten widerspricht § 92 Abs. 2 HGO (Sparsamkeit) und §§ 23, 44 LHO
- Instandhaltungskosten unbegrenzt durch Stadt zu tragen (§ 4 Abs. 6 ErbbauRV)
- Fehlende Verwendungsnachweise
- Gesamtbild: kostenlose Überlassung, fixe Zuschüsse decken Betriebskosten, Instandhaltungskosten jenseits Schönheitsreparaturen trägt Stadt ungedeckt

## Rechtliche Bewertung: EU-Beihilferecht

### Art. 107 Abs. 1 AEUV:

- Begünstigung von Unternehmen aus staatlichen Mitteln

### Sportvereine unterliegen Unternehmensbegriff:

- Wirtschaftliche Tätigkeit (Sponsoring, Werbung, entgeltliche Angebote)

### De-minimis-Schwelle (300.000 EUR / 3 Jahre):

- FCNA: Überschritten (EUR 105.000 x 3 = EUR 315.000 zzgl. Sachleistungen)
- SGW: Überschreitung bei Berücksichtigung aller Vorteile nicht ausgeschlossen

### Keine Notifizierung bei EU-Kommission erfolgt

- Durchführungsverbot (Art. 108 Abs. 3 AEUV)

# Rechtsfolgen und Risiken

## Rechtsverstoß:

- Verstoß gegen § 109 HGO und Art. 107/108 AEUV

## Mögliche Nichtigkeit:

- Verträge ggf. nichtig nach § 134 BGB (Verstoß gegen gesetzl. Verbot)

## Rückabwicklung:

- Bei Nichtigkeit: Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB)
- Vereine können erhaltene Zuschüsse zurückzahlen müssen

## Bewertung:

- Risiko lässt sich durch rechtzeitige Vertragsanpassung beherrschen

# Handlungsempfehlungen

## **Vertragsanpassung (insb. § 4 der Erbbaurechtsverträge):**

- Streichung der festen jährlichen Zuschüsse (§ 4 Abs. 3)
- Zuschüsse künftig nur auf Antrag und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

## **Sportförderrichtlinie:**

- Erlass einer städtischen Richtlinie (Transparenz, Gleichbehandlung)

## **Verwendungsnachweise:**

- Einführung für alle Zuschüsse

**Aufhebung und Neuabschluss der Verträge nicht zwingend erforderlich,  
Anpassungen aber unumgänglich!**



**Für Rückfragen stehen wir gerne zur  
Verfügung.**

**Dr. Cedric Vornholt**  
T +49 69 95 957-215  
[vornholt@fps-law.de](mailto:vornholt@fps-law.de)



Datum, 19.05.2026 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIV/120/2026**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.06.2026	
Sozialausschuss	09.06.2026	
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	

### **Erweiterung der Rechte des Jugendforums gemäß §4c HGO**

#### **Sachdarstellung:**

Mit dem beigefügten Schreiben senden die Mitglieder des Jugendforums ihr Anliegen weitergehende Rechte für das Jugendforum gemäß §4c HGO einzurichten.

§4c HGO sagt:

- (1) 1 Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.  
2 Zur Berücksichtigung der besonderen Belange soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln, hierzu können Gremien eingerichtet werden.
- (2) 1 Soweit geeignete Verfahren gem.  
2 Abs. 1 entwickelt wurden, können Kindern und Jugendlichen in den Organen der Gemeinde, ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden.
- (3) Die Gemeinde regelt per Satzung die nähere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung.

Gemäß Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach ist bisher vereinbart:

#### **§ 8 Jugendforum**

- (1) Die Stadt Neu-Anspach richtet zur Stärkung der Beteiligungsrechte und Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen ein Jugendforum ein.
- (2) Der Magistrat unterrichtet das Jugendforum in allen Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Das Jugendforum hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder und Jugendlichen betreffen.
- (4) Für Einzelheiten und zur Regelung des Geschäftsganges wird eine Geschäftsordnung erstellt.

Um die Partizipationsmöglichkeiten des Jugendforums auszuweiten schlagen die Mitglieder vor, Rede- und Antragsrechte in der Stadtverordnetenversammlung sowie im Sozialausschuss zu gewähren, sofern eine für Jugendliche relevante Sache beraten wird.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Beschlussfassung bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten.

Birger Strutz  
Bürgermeister

Anlage: Schreiben des Jugendforums vom 01.05.2026

# JUGENDFORUM NEU-ANSPACH



✉ jugendforum.neuanspach@gmail.com

📍 Gustav-Heinemann-Str. 9  
61267 Neu-Anspach

---

## An die Stadtverordneten der Stadt Neu-Anspach

Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

Neu-Anspach, den 1. Mai 2026

## Anliegen des Jugendforums zur Erweiterung seiner Rechte gemäß §4c HGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die letzte Novelle der Hessischen Gemeindeordnung wird Gemeinden die Möglichkeit gegeben, kommunalen Jugendbeteiligungsformaten weitergehende Rechte einzuräumen.

Darunter fallen ausdrücklich Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte in Ausschüssen sowie in der Stadtverordnetenversammlung. (vgl. §4c Abs. 2 HGO: "Soweit geeignete Verfahren gem. Abs. 1 entwickelt wurden, können Kindern und Jugendlichen in den Organen der Gemeinde, ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden.")

Darum kommen wir als Jugendforum heute mit einer Bitte auf Sie zu. Gerne würden auch wir in Neu-Anspach unsere Partizipationsmöglichkeiten ausweiten und schlagen dazu folgendes Vorgehen vor:

Über den Magistrat sowie den Sozialausschuss soll ein Antrag auf Änderung des Abschnitts VI. 'Mitwirkung des Jugendforums' in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei deren nächster Sitzung am 25. Juni in diese eingebracht werden. Dabei sollen dem Jugendforum über die bisherigen Bestimmungen (Anhörungspflicht des Sozialausschusses, Vorschlagsrecht des Jugendforums) hinaus Rede- und Antragsrechte in der Stadtverordnetenversammlung sowie im Sozialausschuss gewährt werden, sofern eine für Jugendliche relevante Sache beraten wird.

Zweitens sollen die neuen Regelungen bei unserer konstituierenden Sitzung im Herbst auch in die Geschäftsordnung des Jugendforums integriert werden. Darüber hinaus wollen wir schnellstmöglich auch über die Zuständigkeiten zur Wahrnehmung der ausgeweiteten Rechte innerhalb des Forums beraten.

Dabei ist uns bewusst, dass diese Entscheidung durchaus kontrovers sein kann. Dennoch glauben wir an ein Erstarren des demokratischen Bewusstseins, insbesondere bei Jugendlichen, durch die Änderung. Denn obschon das Jugendforum nicht durch eine Wahl legitimiert ist und so trotzdem weiterreichende Rechte erhielt, läge die letztendliche Entscheidungsgewalt eindeutig bei den kommunalen Organen, die Anträge schließlich auch ablehnen können.

Selbstverständlich stehen wir einem regen Austausch positiv gegenüber und freuen uns ggf. auch über ein persönliches Gespräch vor der kommenden Stadtverordnetenversammlung.

Vielen Dank für Ihre Kooperation.

im Auftrag des Jugendforums



**Leon Niermann**



Datum, 19.05.2026 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XIV/121/2026**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.06.2026	
Sozialausschuss	09.06.2026	
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	

### Kleeblatt Shuttle WERONAH des Zentrum 60plus e. V.

#### Sachdarstellung:

Nach der Vorstellung des Gemeinschaftsbusses „Bürgerbusses“ am 21.05.2026 auf dem Walter-Lübcke-Platz plant der Zentrum 60plus e. V. das Mobilitätsangebot für Seniorinnen und Senioren der Stadt durch das Kleeblatt Shuttle WERONAH zur ergänzen. Dafür soll der Gemeinschaftsbus zu festen Zeiten genutzt werden.

Zunächst soll eine Pilotphase mit Pilotstrecken gestartet werden, um Rod am Berg besser an die anderen Stadtteile anzubinden. Im Fahrplan sollen die öffentlichen Bushaltestellen des Stadtgebietes genutzt werden. Die Zustimmung des VHT ist vorhanden. Das Zentrum 60plus e. V. übernimmt die Organisation, Einsatzplanung, Betrieb und Versicherung der Fahrer in diesem Rahmen. Geplant ist dieses Angebot dienstags und freitags zwischen 8 und 14 Uhr mit einer Taktung zur vollen Stunde. Pro Fahrt wird eine Spende von 2 € erbeten.

Das Konzept des Zentrum 60plus e. V. für die Pilotphase ist dieser Vorlage beigelegt und wird im Rahmen der Ausschusssitzung des Sozialausschusses am 09.06.2026 seitens des Vereins erläutert.

Das Amina Taxi, welches von Taxi Böber gefahren wird, nutzt künftig dasselbe Fahrzeug für die Fahrten montags von 8 bis 14 Uhr, mittwochs von 8 bis 14 Uhr sowie donnerstags von 13 bis 18 Uhr. Der Eigenanteil der Nutzer liegt ebenfalls bei 2 € pro Person und Fahrt innerhalb von Neu-Anspach sowie 3 € pro Person und Fahrt nach und von Usingen.

Die Umsetzung des Konzeptes bedarf der Zustimmung der Stadtverordneten zur festen zur Verfügungstellung des Busses in den genannten Zeiträumen (Dienstag und Freitag 8 bis 14 Uhr).

#### Beschlussvorschlag:

Der Beschluss bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten.

Birger Strutz  
Bürgermeister

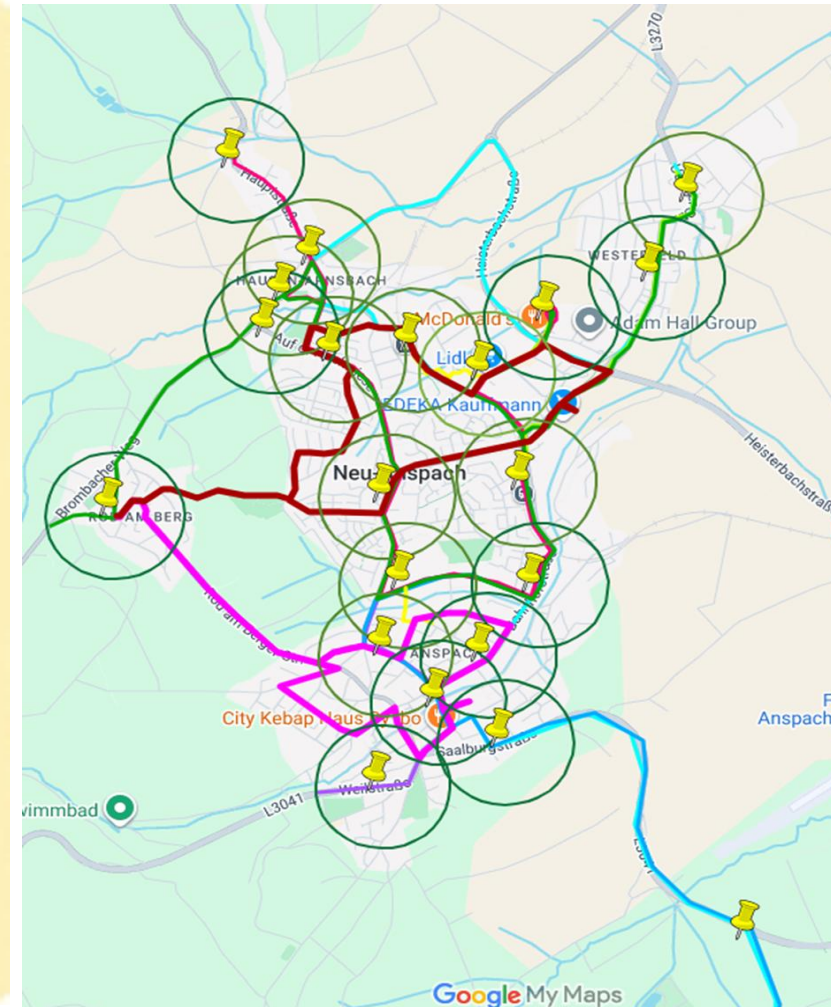
Anlage: Präsentation Zentrum 60plus e. V.

# Organisation- & Angebotsstruktur Zentrum 60plus e.V.

## Mitgliederversammlung

1. Vorsitzender Raphael Eckhard	Beisitzerin Compliance Kläre Dobbelgarten-Bucksmaui	Fortbildung		Freizeit					Sport & Aktivität im Freien	
2. Vorsitzender Wolfgang Medenwald	Beisitzer/in IT & Daten Management Jens Wickinger/ Helga Lippert	PC-Anwender 1 Jens Wickinger	PC-Anwender 2 Jens Wickinger	KOSEKINA Andreas Hannappel	Senioren spielen Schach Gerd Kohlberg	Senioren spielen Skat Sieglinde Muschweck	Babbelgruppe Monika Winthuis	Kegelgruppe Herbert Geisler	Neu-Anspacher E-Bikerinnen Kerstin Lau	Dienstagsradler Hans Torchalla
Finanzen u.a. Rolf Scherer	Beisitzer Veranstaltung & Raum Management Hans Torchalla/ Reiner Krönke	PC-Sprechstunde Jens Wickinger	Smartphone Sprechstunde Helga Lippert	Kaffeepausen Barbara Möbius	Spiele-Nachmittag Betty Becker	Senioren Stammtisch Rudi Moebius	Musikgruppe H. Hermann von der Heydt	Börsenstammtisch Reiner Krönke	Senioren Turnen Hartmut Lempp	Wald-Freunde Reiner Krönke
Schriftführer in Gabriele Briem		Englisch Stammtisch Frank Weppner	Sicherheitsberater für Senioren Raphael Eckhard	Männer. Kochen Hans Torchalla	Touristik Barbara und Rudi Möbius	Wir erkunden Neu-Anspach Wolfgang Medenwald	Kultouren-TV-Sport, Stammtisch N.N	Senioren Malen Birgit Rausch	ATP-Training Birgit Roos	Senioren Yoga Regina Müller
Öffentlichkeitsarbeit Christiane von Schuckmann	Beisitzerin Touristik Management Christiane v. Schuckmann	Kassenprüfer Norbert Michels Birgit Roos	Raspberry Gruppe Christoph Breucker	Bürgerbus Projekt Team Kleeblatt Shuttle WERONAH					Wandern 60 plus Reinhard Hilgner	

# Pilotphase & Pilotstrecken des Kleeblatt Shuttle WERONAH von Rod am Berg nach Anspach &



In violett und dunkelbraun die  
angedachten  
Routen des  
Kleeblattshuttles  
während der  
Pilotphase

Kreise stellen 300m  
Kreise um  
bestehende  
Haltestellen des  
VHT-Busverkehrs  
und der Taunusbahn  
dar

# Welche Buslinien gibt es heute schon und wie ergänzt der Z60plus-Pilot ab Mitte 2026 das Angebot



Pilot  
2026





# Kleeblatt Shuttle WERONAH

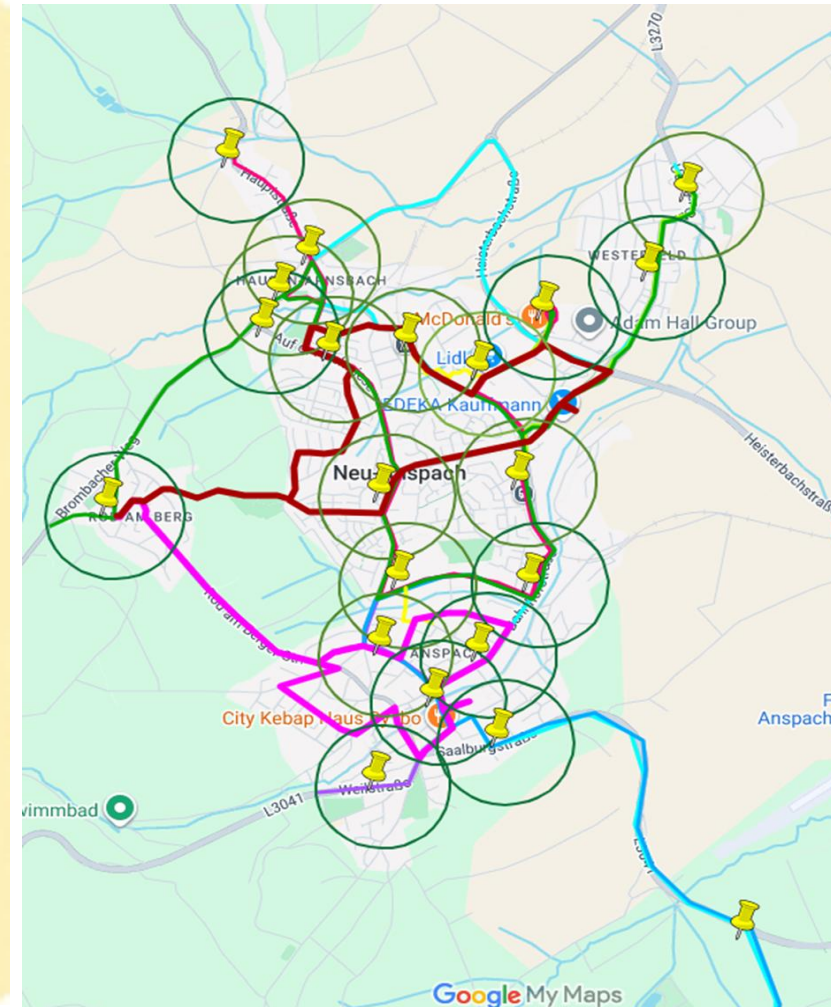
		Kommentar
Aufgabe	Ermöglichung von niedrigschwelligen Mobilitätsangeboten für Bürger/innen mit dem Zielschwerpunkt von Menschen der Generation 75 plus, die nicht mehr selbstständig am Verkehrsgeschehen teilnehmen können oder wollen	
Träger	Zentrum 60plus e.V. übernimmt Organisation, Einsatzplanung, Anwerbung, Betrieb und Versicherung der Fahrer/innen	Voraussetzung Zustimmung der Mitgliederversammlung Zentrum 60plus e.V.
Zielgruppe	Senioren/innen > 60 Jahre, die nicht mehr selbst innerörtlich mobil sein können, aber gehfähig auf ca. 300 m	Rollatoren ja, Rollstühle nein
Betriebskonzept	Linienkonzept mit VHT - Haltestellen & an markanten Punkten in den Stadtteilen, wie Rathaus, Friedhöfe, Schwimmbad im Sommer. Anrufsammelbus mit Bestellung am Vortag mittels Telefons & /oder Anforderung auf Homepage Zentrum 60plus	Flexibilität
Ort	Start= Pilotbetrieb von Rod am Berg nach Anspach & Rod am Berg über Hasenberg in die Diesel Straße (Verbrauchermärkte, incl. Edeka) Endziel= Alle Stadtteile von Neu-Anspach zu Nahversorgern & Dienstleister	
Zeit	Dienstags & Freitags von 8 -14 Uhr Taktung jede volle Stunde (on the hour by the hour)	
Kosten	Benutzung des Shuttles ist kostenlos, Spenden pro Fahrt von € 2,- erbeten	
Stakeholder	Senioren, Z 60+, SBR, Verwaltung, Taxi Böber, Lidl, Aldi, Edeka, TSPK, Taunus Medizin, Chirurgie, Apotheke, DM, Praum, Restaurants, Dienstleister in der Dieselstraße & Lilienthalstraße	
Sponsoren	Lions Club Saalburg, GV Neu-Anspach? Verbrauchermärkte, TSP, Edeka Apotheken,	
Status	Konzeptphase für Pilotphase im 2. Quartal 2026	
Unterstützer	Miteinander in Hessen, ZAK?, VdK?	Forum & G25 Kosten
Orga-Team	H. Euler, R. Scherer, K. Dobbeltgarten-Buksmaui, H. Lippert, N. Michels, W. Medenwald, R. Eckhard	
Transportmittel	Mitbenutzung des 9 Sitzer Buses (Amina-Taxi) / Stadt Neu-Anspach, <b>Positive Rückmeldung der Stadt hinsichtlich fester zur Verfügungstellung des Buses ist Voraussetzung</b>	Variable Kosten für Diesel & Reinigung
Fahrer/innen	Ehrenamtliche Senior/innen mit entsprechendem Führerschein & G25 Eignung	

# Organisation- & Angebotsstruktur Zentrum 60plus e.V.

## Mitgliederversammlung

1. Vorsitzender Raphael Eckhard	Beisitzerin Compliance Kläre Dobbelgarten-Bucksmaui	Fortbildung		Freizeit					Sport & Aktivität im Freien	
2. Vorsitzender Wolfgang Medenwald	Beisitzer/in IT & Daten Management Jens Wickinger/ Helga Lippert	PC-Anwender 1 Jens Wickinger	PC-Anwender 2 Jens Wickinger	KOSEKINA Andreas Hannappel	Senioren spielen Schach Gerd Kohlberg	Senioren spielen Skat Sieglinde Muschweck	Babbelgruppe Monika Winthuis	Kegelgruppe Herbert Geisler	Neu-Anspacher E-Bikerinnen Kerstin Lau	Dienstagsradler Hans Torchalla
Finanzen u.a. Rolf Scherer	Beisitzer Veranstaltung & Raum Management Hans Torchalla/ Reiner Krönke	PC-Sprechstunde Jens Wickinger	Smartphone Sprechstunde Helga Lippert	Kaffeepausen Barbara Möbius	Spiele-Nachmittag Betty Becker	Senioren Stammtisch Rudi Moebius	Musikgruppe H. Hermann von der Heydt	Börsenstammtisch Reiner Krönke	Senioren Turnen Hartmut Lempp	Wald-Freunde Reiner Krönke
Schriftführer in Gabriele Briem		Englisch Stammtisch Frank Weppner	Sicherheitsberater für Senioren Raphael Eckhard	Männer. Kochen Hans Torchalla	Touristik Barbara und Rudi Möbius	Wir erkunden Neu-Anspach Wolfgang Medenwald	Kultouren-TV-Sport, Stammtisch N.N	Senioren Malen Birgit Rausch	ATP-Training Birgit Roos	Senioren Yoga Regina Müller
Öffentlichkeitsarbeit Christiane von Schuckmann	Beisitzerin Touristik Management Christiane v. Schuckmann	Kassenprüfer Norbert Michels Birgit Roos	Raspberry Gruppe Christoph Breucker	Bürgerbus Projekt Team Kleeblatt Shuttle WERONAH					Wandern 60 plus Reinhard Hilgner	

# Pilotphase & Pilotstrecken des Kleeblatt Shuttle WERONAH von Rod am Berg nach Anspach &



In violett und dunkelbraun die  
angedachten  
Routen des  
Kleeblattshuttles  
während der  
Pilotphase

Kreise stellen 300m  
Kreise um  
bestehende  
Haltestellen des  
VHT-Busverkehrs  
und der Taunusbahn  
dar

# Welche Buslinien gibt es heute schon und wie ergänzt der Z60plus-Pilot ab Mitte 2026 das Angebot



Pilot  
2026





# Kleeblatt Shuttle WERONAH

		Kommentar
Aufgabe	Ermöglichung von niedrigschweligen Mobilitätsangeboten für Bürger/innen mit dem Zielschwerpunkt von Menschen der Generation 75 plus, die nicht mehr selbständig am Verkehrsgeschehen teilnehmen können oder wollen	
Träger	Zentrum 60plus e.V. übernimmt Organisation, Einsatzplanung, Anwerbung, Betrieb und Versicherung der Fahrer/innen	Voraussetzung Zustimmung der Mitgliederversammlung Zentrum 60plus e.V.
Zielgruppe	Senioren/innen > 60 Jahre, die nicht mehr selbst innerörtlich mobil sein können, aber gehfähig auf ca. 300 m	Rollatoren ja, Rollstühle nein
Betriebskonzept	Linienkonzept mit VHT - Haltestellen & an markanten Punkten in den Stadtteilen, wie Rathaus, Friedhöfe, Schwimmbad im Sommer. Anrufsammelbus mit Bestellung am Vortag mittels Telefons & /oder Anforderung auf Homepage Zentrum 60plus	Flexibilität
Ort	Start= Pilotbetrieb von Rod am Berg nach Anspach & Rod am Berg über Hasenberg in die Diesel Straße (Verbrauchermärkte, incl. Edeka) Endziel= Alle Stadtteile von Neu-Anspach zu Nahversorgern & Dienstleister	
Zeit	Dienstags & Freitags von 8 -14 Uhr Taktung jede volle Stunde (on the hour by the hour)	
Kosten	Benutzung des Shuttles ist kostenlos, Spenden pro Fahrt von € 2,- erbeten	
Stakeholder	Senioren, Z 60+, SBR, Verwaltung, Taxi Böber, Lidl, Aldi, Edeka, TSPK, Taunus Medizin, Chirurgie, Apotheke, DM, Praum, Restaurants, Dienstleister in der Dieselstraße & Lilienthalstraße	
Sponsoren	Lions Club Saalburg, GV Neu-Anspach? Verbrauchermärkte, TSP, Edeka Apotheken,	
Status	Konzeptphase für Pilotphase im 2. Quartal 2026	
Unterstützer	Miteinander in Hessen, ZAK?, VdK?	Forum & G25 Kosten
Orga-Team	H. Euler, R. Scherer, K. Dobbeltgarten-Buksmaui, H. Lippert, N. Michels, W. Medenwald, R. Eckhard	
Transportmittel	Mitbenutzung des 9 Sitzer Buses (Amina-Taxi) / Stadt Neu-Anspach, <b>Positive Rückmeldung der Stadt hinsichtlich fester zur Verfügungstellung des Buses ist Voraussetzung</b>	Variable Kosten für Diesel & Reinigung
Fahrer/innen	Ehrenamtliche Senior/innen mit entsprechendem Führerschein & G25 Eignung	

# Verkehrsangebot HTK-Mitte/Nord

---

- **Angebotsausbau** (Schultage ohne Tage vor den Ferien/Tagen der Zeugnisvergabe):
  - Riedelbach – Hunoldstal – Rod am Berg – Anspach +21%
  - Westerfeld – Anspach +15%
  - Rod an der Weil – Emmershausen – Gemünden – Niederlauken – Oberlauken +24%
  - Laubach – Anspach +63%
  - Busfahrten Usingen – Michelbach +50%



Datum, **01.06.2026** - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIV/144/2026**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.06.2026	
Sozialausschuss	09.06.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2026	
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	

**Betreuungsangebot an der Grundschule Wiesenau „Pakt für den Ganztag“  
Vorlage aktualisierter Kalkulationen sowie erforderliche Anpassung der Teilnahmeentgelte**

**Sachdarstellung:**

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2025 wurde beschlossen, mit dem Hochtaunuskreis eine neue Vereinbarung für das Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau abzuschließen und gleichzeitig eine Erhöhung der Betreuungsentgelte zum 01.10.2025 vorzunehmen. Durch wiederholte Nachfragen beim Kreis wurde festgestellt, dass weder die Vereinbarung unterzeichnet, noch die Erhöhung der Entgelte erfolgt ist. Im Februar 2026 fand ein Treffen mit Vertretern des Kreises im Rathaus statt, bei dem vom Kreis zugesichert wurde, die Erhöhung der Entgelte zum 01.04.2026 umzusetzen und die Vereinbarung schnellstmöglich unterzeichnet vorzulegen. Die Unterzeichnung ist am 19.03.2026 erfolgt. Vom Hochtaunuskreis wurde angekündigt, dass die Kalkulationen, die basierend auf den Anmeldezahlen für Sommer 2026 aktualisiert werden, zeitnah vorgelegt werden. Da die gegebenenfalls erforderlichen Beschlüsse zur Erhöhung der Entgelte erst abschließend in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Juni eingeholt werden können, wurde weiter vereinbart, dass eine eventuelle Erhöhung dem Kreis nach der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.06.2026 vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die StaV mitgeteilt wird, um den Eltern ein Sonderkündigungsrecht einräumen zu können.

Weiter wurde signalisiert, dass es für die Verwaltung wünschenswert sei, eine Basis, bestenfalls für alle Kommunen, zu schaffen, um künftige überplanmäßige Ausgaben zu vermeiden. Von der Stadt Usingen wurde hierzu die Bildung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen. Die vertraglich vereinbarte Frist, bis zum 31.03. eines Jahres Erhöhungen der Entgelte an den Kreis zu melden, die dann auch noch eine rechtzeitige Beschlussfassung durch die Gremien zulässt, ist nicht einzuhalten. Die Anmeldefrist für den Ganztag ist der 31.01.. Daraufhin folgt eine Auswertung durch die Schule mit anschließender Meldung an den Kreis. Auf Basis dieser Anmeldezahlen werden die Personalkosten pro Gruppe kalkuliert und anschließend die Kalkulation der Stadt vorgelegt.

Für Sommer 2026 wird für die Grundschule Wiesenau mit 5 Gruppen kalkuliert, die jeweils mit einer Fach- und einer Betreuungskraft besetzt werden. Hinzu kommt eine Leitung und an der Wiesenau auch noch eine stellvertretende Leitung.

Die Kalkulation der Personalkosten der Kit GmbH wurde für Anfang Juni 2026 zugesagt. Die Zahlen liegen dem Hochtaunuskreis aber noch nicht vor. Der Kreis hat jedoch auf Grundlage der Vorjahreskosten eine Hochrechnung erstellt, die dieser Vorlage beigelegt ist. Hierbei wurde erläutert, dass bei der Grundschule an der Wiesenau keine Stellen neu zu besetzen sind, so dass diese Kosten bei gleichbleibenden Anmeldezahlen

auch für das nächste Jahr verwendet werden können. 2027 könnte gegebenenfalls eine Personalkostensteigerung auf Grund tariflicher Änderungen geben.

Durch diese neue Kalkulation ergeben sich gegenüber der Kalkulation, die am 13.09.2025 vorgelegt wurde, Mehrkosten in Höhe von fast 99.000,00 €. Die monatlichen Abschlagszahlungen erhöhen sich hierdurch von bisher 12.000,00 € auf neu 20.000,00 €. Bei diesen Abschlagszahlungen würde die Stadt 240.000,00 € zahlen, die Kalkulation sieht Zuschüsse in Höhe von 250.220,00 € vor.

Aus dem Jahr 2025 ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von 53.136,55€, die durch eine Rückzahlung für die Grundschule am Hasenberg gedeckt werden kann. Die Verwaltung verweist hierzu auf die Mitteilung Nr. 124/2026.

Um die neuen Abschlagszahlungen des Hochtaunuskreises erfüllen zu können, wäre demnach eine überplanmäßige Ausgabe zur genehmigen. Um dieser entgegenzuwirken und sich der Nachbarkommune Usingen anzupassen, ist zum 01.08.2026 eine Erhöhung der Entgelte unumgänglich.

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der bisherigen Entgelte um 40,00 € für die Betreuung bis 15.00 Uhr sowie 50,00 € für die Betreuung bis vor 17.00 Uhr vor. Eine ähnliche Erhöhung wurde von der Stadt Usingen bereits im Jahr 2023 beschlossen. Eine Erhöhung in dieser Höhe zum 01.08.2026 würde bei den vorliegenden Kinderzahlen dazu führen, dass Mehreinnahmen von ca. 71.000,00 € generiert werden können und die eingeplanten Haushaltsmittel ausreichen. Der städtische Anteil würde dann noch bei ca. 179.000,00 € liegen.

Die Erhöhungen sind in den nachfolgenden Beschlussvorschlag eingearbeitet.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird, unter Bezugnahme auf die geschlossene Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“ an der Grundschule an der Wiesenau in der Fassung der 2. Änderung vom 19.03.2026 beschlossen, die Anlage 1, in der die Teilnahmeentgelte für die Schülerbetreuung an dieser Grundschule geregelt sind, ab dem 01.08.2026 wie folgt neu zu fassen:

## **ANLAGE 1**

### **Teilnahmeentgelte**

<b>Modul 1</b>		<b>Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)</b>
4 Tage	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	125,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026
5 Tage	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	150,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026
<b>Modul 2</b>		<b>Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)</b>
4 Tage	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	160,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026
5 Tage	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	185,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

### **Zukaufstunden**

Um einen kurzfristig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 10,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

Kind nicht in der Betreuung angemeldet 11,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

## **Ferienbetreuung**

65,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt) ab dem 01.08.2026

-----

Weiter wird beschlossen, für das Jahr 2026 keine Erhöhung der Abschlagszahlungen vorzunehmen und nur die Mittel auszuführen, die im Haushalt eingeplant sind.

Birger Strutz  
Bürgermeister

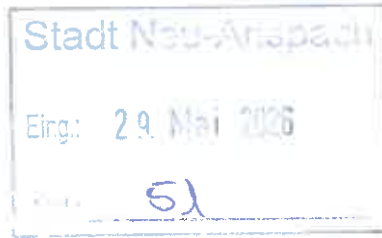
Anlagen  
Schreiben Kreis mit der Anforderung neuer Abschlagszahlungen für 2026  
Kalkulation Kreis für die Abschläge Januar bis Juli 2026  
Kalkulation Kreis für die Abschläge August bis Dezember 2026  
Übersicht Betreuungsentgelte Usinger Land Kommunen zum 01.08.2026

**HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS**  
**FACHBEREICH SCHULE UND BETREUUNG**



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

Magistrat der Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach



**Frau Dönges**

Haus 4, Etage 4, Zimmer 467

Tel.: 06172 999-4052  
Fax: 06172 999-9807

[svenja.doenges@hochtaunuskreis.de](mailto:svenja.doenges@hochtaunuskreis.de)

Az.: 40.00.52

27. Mai 2026

**Anforderung der Abschläge für das Jahr 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unsere Mail vom 19.05.2026 werden für das **Jahr 2026** folgende **monatlichen Abschlagszahlungen** fällig.

<b>Grundschule</b>	<b>mtl. Abschläge</b>	<b>Verwendungszweck</b>
Grundschule am Hasenberg	15.000 €	Debitor 54, Abschläge Betreuung GSH
Grundschule an der Wiesenau	20.000 €	Debitor 54, Abschläge Betreuung GaW

Die Kalkulation der Abschläge erfolgt auf Grundlage der aktuellen Kosten.

Bei der Grundschule am Hasenberg möchten wir darauf hinweisen, dass sowohl Fachkraft- als auch Betreuungskraft-Stunden derzeit noch unbesetzt sind. Sollten diese im Laufe des Jahres besetzt werden und sich dadurch gravierende Änderungen ergeben, werden wir Sie informieren und die Abschläge in Absprache mit Ihnen gegebenenfalls anpassen. Für das Haushaltsjahr 2026 würde dies bedeuten, dass zusätzliche Personalkosten i. H. v. ca. 40.000,00 € entstehen könnten.

Für das HH-Jahr 2027 rechnen wir bei einer Vollbesetzung und gleichbleibenden Anmeldezahlen bei der Grundschule am Hasenberg mit Gesamtkosten i. H. v. ca. 330.000,00 €.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dönges

Landratsamt  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse  
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605  
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05  
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse  
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660  
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60  
SWIFT-BIC: NASSDE55

## Pakt für den Nachmittag an der Grundschule an der Wiesenau

### Kalkulation für das Haushaltsjahr 2026 (Jan.-Jul.)

<b>Ausgaben</b>	
Verwaltungspauschale (5 x 1.500,00 €) * anteilig für 7 Monate	4.375,00 €
Sachkostenpauschale (5 x 800,00 €) * anteilig für 7 Monate	2.333,33 €
Fortbildungspauschale (5 x 200,00 €)* anteilig für 7 Monate	583,33 €
Personalkosten KiT GmbH ohne Küche	264.000,00 €
Personalkosten KiT GmbH (Ferienbetreuung)	11.000,00 €
über Landesmittel abgerechnete Ausgaben	10.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>292.291,67 €</b>

<b>Einnahmen</b>	
Elternbeiträge	107.000,00 €
Landeszuweisung	35.370,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>142.370,00 €</b>

Ausgaben abzgl. Einnahmen	149.921,67 €
---------------------------	--------------

abzgl. geleistete Vorauszahlungen der Stadt	
---	--

<b>Restforderung des Kreises</b>	<b>149.921,67 €</b>
----------------------------------	---------------------



## Pakt für den Nachmittag an der Grundschule an der Wiesenau

### Kalkulation für das Haushaltsjahr 2026 (Aug.-Dez.)

<b>Ausgaben</b>	
Verwaltungspauschale (5 x 1.500,00 €) * anteilig für 5 Monate	3.125,00 €
Sachkostenpauschale (5 x 800,00 €) * anteilig für 5 Monate	1.666,67 €
Fortbildungspauschale (5 x 200,00 €) anteilig für 5 Monate	416,67 €
Personalkosten KiT GmbH ohne Küche	194.000,00 €
Personalkosten KiT GmbH (Ferienbetreuung)	8.000,00 €
über Landesmittel abgerechnete Ausgaben	7.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>214.208,33 €</b>

3% Tarifsteigerung berücksichtigt

<b>Einnahmen</b>	
Elternbeiträge	76.000,00 €
Landeszuweisung	37.910,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>113.910,00 €</b>

Ausgaben abzgl. Einnahmen	100.298,33 €
---------------------------	--------------

abzgl. geleistete Vorauszahlungen der Stadt	
---	--

<b>Restforderung des Kreises</b>	<b>100.298,33 €</b>
----------------------------------	---------------------

## Betreuungsentgelte Usinger Land

Kommune	Mo bis Do (4 Tage) 7:30 bis 15:00 Uhr	Mo bis Fr (5 Tage) 7:30 bis 15:00 Uhr	Mo bis Do (4 Tage) 7:30 bis 17:00 Uhr	Mo bis Fr (5 Tage) 7:30 bis 17:00 Uhr	Essen 4 Tage	Essen 5 Tage
Neu-Anspach	85,00 €	110,00 €	110,00 €	135,00 €	63,00 €	79,00 €
Usingen	131,00 €	164,00 €	179,00 €	223,00 €	63,00 €	79,00 €
Wehrheim	79,20 €	99,00 €	114,62 €	143,00 €	80,00 €	100,00 €
Schmitten	75,00 €	92,00 €	92,00 €	115,00 €	63,00 €	79,00 €
Grävenwiesbach	95,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	63,00 €	79,00 €



Neu-Anspach, 09.06.2026

**Antrag:**

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag zu TOP 3.4 (Vorlage 144/2026) und TOP 3.5 (Vorlage 146/2026) des Sozialausschusses am 09.06.2026:

Der Magistrat wird in Person des Bürgermeister gebeten, über die Bürgermeister-Dienstversammlung zu erreichen, dass eine Prüfung der durch den von der letzten Bundesregierung beschlossenen „Pakt für den Ganzttag“ anfallenden Kosten vorgenommen wird (durch einen externen Anbieter oder durch das RPA). Es ist davon auszugehen, dass auch andere Kommunen Probleme mit der Nachvollziehbarkeit der mit dem Pakt verbundenen Kosten und der Nachzahlungen haben.

Ziel der Prüfung soll sein, dass die anfallenden Kosten/Nachforderungen nachvollziehbar und transparent dargestellt und möglichst Kosteneinsparungen erzielt werden.

**Begründung:**

Zum wiederholten Mal werden der Stadt mit der Neukalkulation zusätzliche Kosten für das Ganztagsangebot in Rechnung gestellt. Der „Pakt für den Ganzttag“ belastet die kommunalen Haushalte ohnehin, wenn es nun auch noch zu Nachzahlungen in erheblichen Umfang kommt, schlagen diese – da nicht eingeplant – in angespannten Haushalten „voll durch“ und stellen die betroffenen Kommunen und Eltern vor zusätzliche Herausforderungen. Auch deshalb sollte für alle (Landkreis und Kommunen) eine bestmögliche Transparenz erreicht werden und potentielle Einsparungen, sofern möglich, schnellstmöglich realisiert werden.

CDU Fraktion



Datum, **01.06.2026** - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XIV/146/2026**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.06.2026	
Sozialausschuss	09.06.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2026	
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	

### **Betreuungsangebot an der Grundschule am Hasenberg „Pakt für den Ganztag“ Vorlage aktualisierter Kalkulationen sowie erforderliche Anpassung der Teilnahmeentgelte**

#### **Sachdarstellung:**

Die Verwaltung bezieht sich zunächst auf die Sachdarstellung in der Vorlage Nr. 144/2026.

Für Sommer 2026 wird für die Grundschule am Hasenberg mit 7 Gruppen á 30 Kinder kalkuliert, die jeweils mit einer Fach- und einer Betreuungskraft besetzt werden. Hinzu kommt eine Leitung, die Stelle einer stellvertretenden Leitung ist hier nicht besetzt.

Die Kalkulation der Personalkosten der Kit GmbH wurde für Anfang Juni 2026 zugesagt. Die Zahlen liegen dem Hochtaunuskreis aber noch nicht vor. Der Kreis hat jedoch auf Grundlage der Vorjahreskosten eine Hochrechnung erstellt, die dieser Vorlage beigelegt ist. Hierbei wurde erläutert, dass bei der Grundschule am Hasenberg aktuell 98 Fachkraftstunden unbesetzt sind, von denen 27 Stunden durch Betreuungskräfte besetzt sind, so dass 71 Stunden noch besetzt werden können. Bei einer Besetzung dieser Stunden zum nächsten Schuljahr (ab 01.08.) kann man mit zusätzlichen Kosten von circa 40.000 € für 2026 und circa 100.000€ für 2027 rechnen. Diese Zahlen basieren auf Mittelwerten und können je nach Erfahrungsstufen der neuen Mitarbeiter Schwankungen unterliegen. Für das Haushaltsjahr 2027 rechnet der Hochtaunuskreis bei einer Vollbesetzung und gleichbleibenden Anmeldezahlen mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 330.000,00 €.

Durch diese neue Kalkulation ergeben sich gegenüber der Kalkulation, die am 13.09.2025 vorgelegt wurde, Mehrkosten in Höhe von fast 57.000,00 €. Die monatlichen Abschlagszahlungen erhöhen sich hierdurch von bisher 11.085,00 € auf neu 15.000,00 €. Bei diesen Abschlagszahlungen würde die Stadt 180.000,00 € zahlen, die Kalkulation sieht Zuschüsse in Höhe von 189.405,00 € vor.

Aus dem Jahr 2025 ergibt sich eine Gutschrift in Höhe von 165.069,09 € mit der die Nachforderung für die Grundschule an der Wiesenau in Höhe von 53.136,55€ verrechnet wird. Die Verwaltung verweist hierzu auf die Mitteilung Nr. 124/2026.

Um die neuen Abschlagszahlungen des Hochtaunuskreises erfüllen zu können, wäre demnach eine überplanmäßige Ausgabe zur genehmigen. Um dieser entgegenzuwirken und sich der Nachbarkommune Usingen anzupassen, ist zum 01.08.2026 eine Erhöhung der Entgelte unumgänglich.

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der bisherigen Entgelte um 40,00 € für die Betreuung bis 15.00 Uhr sowie 50,00 € für die Betreuung bis vor 17.00 Uhr vor. Eine ähnliche Erhöhung wurde von der Stadt Usingen bereits im Jahr 2023 beschlossen. Eine Erhöhung in dieser Höhe zum 01.08.2026 würde bei den vorliegenden

Kinderzahlen dazu führen, dass Mehreinnahmen von ca. 104.000,00 € generiert werden können und die eingeplanten Haushaltsmittel ausreichen. Der städtische Anteil würde dann noch bei ca. 85.000,00 € liegen.

Die Erhöhungen sind in den nachfolgenden Beschlussvorschlag eingearbeitet.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird, unter Bezugnahme auf die geschlossene Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“ an der Grundschule am Hasenberg in der Fassung der 2. Änderung vom 19.03.2026 beschlossen, die Anlage 1, in der die Teilnahmeentgelte für die Schülerbetreuung an dieser Grundschule geregelt sind, ab dem 01.08.2026 wie folgt neu zu fassen:

## **ANLAGE 1**

### **Teilnahmeentgelte**

#### **Modul 1** **Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage            7.30 Uhr bis 15.00 Uhr            125,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

5 Tage            7.30 Uhr bis 15.00 Uhr            150,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

#### **Modul 2** **Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)**

4 Tage            7.30 Uhr bis 17.00 Uhr            160,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

5 Tage            7.30 Uhr bis 17.00 Uhr            185,00 € pro Monat ab dem 01.08.2026

### **Zukaufstunden:**

Um einen kurzfristig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die nachfolgend aufgeführten Entgelte fällig:

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 10,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

Kind nicht in der Betreuung angemeldet 11,00 € pro Zukaufstunde ab dem 01.08.2026

### **Ferienbetreuung:**

65,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt) ab dem 01.08.2026

-----

Weiter wird beschlossen, für das Jahr 2026 keine Erhöhung der Abschlagszahlungen vorzunehmen und nur die Mittel ausuzahlen, die im Haushalt eingeplant sind.

Birger Strutz  
Bürgermeister

## Anlagen

Schreiben Kreis mit der Anforderung neuer Abschlagszahlungen für 2026

Kalkulation Kreis für die Abschläge Januar bis Juli 2026

Kalkulation Kreis für die Abschläge August bis Dezember 2026

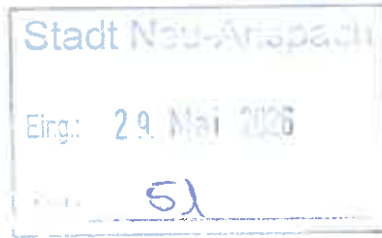
Übersicht Betreuungsentgelte Kommunen Usinger Land zum 01.08.2026

**HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS**  
**FACHBEREICH SCHULE UND BETREUUNG**



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

Magistrat der Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach



**Frau Dönges**

Haus 4, Etage 4, Zimmer 467

Tel.: 06172 999-4052  
Fax: 06172 999-9807

[svenja.doenges@hochtaunuskreis.de](mailto:svenja.doenges@hochtaunuskreis.de)

Az.: 40.00.52

27. Mai 2026

**Anforderung der Abschläge für das Jahr 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unsere Mail vom 19.05.2026 werden für das **Jahr 2026** folgende **monatlichen Abschlagszahlungen** fällig.

<b>Grundschule</b>	<b>mtl. Abschläge</b>	<b>Verwendungszweck</b>
Grundschule am Hasenberg	15.000 €	Debitor 54, Abschläge Betreuung GSH
Grundschule an der Wiesenau	20.000 €	Debitor 54, Abschläge Betreuung GaW

Die Kalkulation der Abschläge erfolgt auf Grundlage der aktuellen Kosten.

Bei der Grundschule am Hasenberg möchten wir darauf hinweisen, dass sowohl Fachkraft- als auch Betreuungskraft-Stunden derzeit noch unbesetzt sind. Sollten diese im Laufe des Jahres besetzt werden und sich dadurch gravierende Änderungen ergeben, werden wir Sie informieren und die Abschläge in Absprache mit Ihnen gegebenenfalls anpassen. Für das Haushaltsjahr 2026 würde dies bedeuten, dass zusätzliche Personalkosten i. H. v. ca. 40.000,00 € entstehen könnten.

Für das HH-Jahr 2027 rechnen wir bei einer Vollbesetzung und gleichbleibenden Anmeldezahlen bei der Grundschule am Hasenberg mit Gesamtkosten i. H. v. ca. 330.000,00 €.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dönges

Landratsamt  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse  
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605  
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05  
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse  
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660  
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60  
SWIFT-BIC: NASSDE55

## Pakt für den Nachmittag an der Grundschule am Hasenberg

### Kalkulation für das Haushaltsjahr 2026 (Jan.-Jul.)

<b>Ausgaben</b>	
Verwaltungspauschale (7 x 1.500,00 €)* anteilig für 7 Monate	6.125,00 €
Sachkostenpauschale (7 x 800,00 €)* anteilig für 7 Monate	3.266,67 €
Fortbildungspauschale (7 x 200,00 €)* anteilig für 7 Monate	816,67 €
Personalkosten KiT GmbH (abzgl. FoBi-Kosten)	273.000,00 €
Personalkosten KiT GmbH Ferienbetreuung	8.000,00 €
über Landesmittel abgerechnete Ausgaben (FSJ, AG-Leiter, Kooperationspartner, Sachmittel) bis zu	11.500,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>302.708,33 €</b>

<b>Einnahmen</b>	
Elternbeiträge	148.000,00 €
Landeszuweisung	42.120,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>190.120,00 €</b>

Ausgaben abzgl. Einnahmen	112.588,33 €
---------------------------	--------------

abzgl. geleistete Vorauszahlungen der Stadt	
---	--

<b>Restforderung des Kreises</b>	<b>112.588,33 €</b>
----------------------------------	---------------------

\* basierend auf den aktuellen Anmeldungen

## Pakt für den Nachmittag an der Grundschule am Hasenberg

### Kalkulation für das Haushaltsjahr 2026 (Aug.-Dez.)

<b>Ausgaben</b>	
Verwaltungspauschale (7 x 1.500,00 €) * anteilig für 5 Monate	4.375,00 €
Sachkostenpauschale (7 x 800,00 €) * anteilig für 5 Monate	2.333,33 €
Fortbildungspauschale (7 x 200,00 €) anteilig für 5 Monate	583,33 €
Personalkosten KiT GmbH ohne Küche	201.000,00 €
Personalkosten KiT GmbH (Ferienbetreuung)	5.700,00 €
über Landesmittel abgerechnete Ausgaben (FSJ, AG-Leiter, Kooperationspartner, Sachmittel) bis zu	12.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>225.991,67 €</b>

3% Tarifierung berücksichtigt

<b>Einnahmen</b>	
Elternbeiträge	108.000,00 €
Landeszuweisung	41.175,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>149.175,00 €</b>

Ausgaben abzgl. Einnahmen	76.816,67 €
---------------------------	-------------

abzgl. geleistete Vorauszahlungen der Stadt	
---	--

<b>Restforderung des Kreises</b>	<b>76.816,67 €</b>
----------------------------------	--------------------

## Betreuungsentgelte Usinger Land

Kommune	Mo bis Do (4 Tage) 7:30 bis 15:00 Uhr	Mo bis Fr (5 Tage) 7:30 bis 15:00 Uhr	Mo bis Do (4 Tage) 7:30 bis 17:00 Uhr	Mo bis Fr (5 Tage) 7:30 bis 17:00 Uhr	Essen 4 Tage	Essen 5 Tage
Neu-Anspach	85,00 €	110,00 €	110,00 €	135,00 €	63,00 €	79,00 €
Usingen	131,00 €	164,00 €	179,00 €	223,00 €	63,00 €	79,00 €
Wehrheim	79,20 €	99,00 €	114,62 €	143,00 €	80,00 €	100,00 €
Schmitten	75,00 €	92,00 €	92,00 €	115,00 €	63,00 €	79,00 €
Grävenwiesbach	95,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	63,00 €	79,00 €



Datum, 20.05.2026 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

XIV/126/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.06.2026	
Sozialausschuss	09.06.2026	
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	

### Bürgerhaus - Übertrag Betreiberpflicht auf den Pächter Herrn Zoran Stipic

#### Sachdarstellung:

Das Bürgerhaus Neu-Anspach ist mit seiner Raumkapazität und den Veranstaltungsmöglichkeiten eine Versammlungsstätte. Der Betreiber dieser Versammlungsstätte ist die Stadt Neu-Anspach. Damit unterliegt die Nutzung der Hessische Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR). Diese sieht in § 38 die Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragen wie folgt vor

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) <sup>1</sup>Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. <sup>2</sup>Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

Da es vorkommt, dass Veranstaltungen wie Hochzeiten, Partys oder Geburtstagsfeiern im Bürgerhaus über die mögliche Arbeitszeit (gem. ArbZG) der Haustechnik hinaus stattfinden, soll die Betreiberpflicht soweit möglich in Randzeiten auf den Pächter des Restaurants Herrn Zoran Stipic übertragen werden. Diese Veranstaltungen sind in 99 % der Fälle von dem Pächter des Restaurants Herrn Stipic selbst gebucht. Damit ist er der Veranstalter und auch der Veranstaltungsleiter der jeweiligen Veranstaltung und mit der Versammlungsstätte sowie den Einrichtungen vertraut. Die Übertragung in den Randzeiten soll mit der beigefügten Betreiberpflichtübertragung vereinbart werden. Eine gänzliche Übertragung der Betreiberpflicht ist gemäß H-VStättR § 38, 5<sup>2</sup> nicht möglich.

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Betreiberpflicht für das Bürgerhaus Neu-Anspach in Randzeiten mit der folgenden Vereinbarung auf den Pächter des Restaurants, Herrn Zoran Stipic zu übertragen:

### **Übertragung von Betreiberpflichten**

für die Überlassung und Nutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach in 61267 Neu-Anspach, Gustav-Heinemann-Straße 3, gem. § 38 Abs. 5 der Hessischen Versammlungsstätten-Richtlinie (H-VStättR)

**Herrn Zoran Stipic,  
Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach, Tel.: 01575-4761976  
Pächter des Restaurants im Bürgerhaus Neu-Anspach**

werden für die von ihm gebuchten Veranstaltungen in den Räumen des Bürgerhauses für das Jahr 2026 und **nur für den Fall, dass kein Haustechniker der Stadt vor Ort sein kann, die Betreiberpflichten nach § 38 Absätze 1 - 4 V H-VStättR** übertragen.

Diese beinhalten insbesondere:

1. Die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften.
2. Die ständige Anwesenheit während der Veranstaltung.
3. Die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln während der Veranstaltung.
4. Der Veranstaltungsleiter ist vertraut mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen.
5. Die Gewährleistung und Koordination der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherungs-Wache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst.
6. Die Einstellung/Beendigung/Unterbrechung der Veranstaltung, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
7. Die Ausübung des Hausrechtes während des Überlassungszeitraumes.
8. Die Beachtung der Pflichten aus der in der Anlage beigefügten Schnellcheckliste für den Veranstaltungsleiter.

Eine Übertragung dieser Pflichten von Herrn Stipic an Dritte ist ausgeschlossen.

Die Übertragung wird wirksam mit der Unterzeichnung dieser Regelung durch die Stadt Neu-Anspach und Herrn Zoran Stipic.

Die Übertragung kann jederzeit oder auf Wunsch von Herrn Zoran Stipic durch die Stadt Neu-Anspach beendet werden.

Neu-Anspach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stadt Neu-Anspach

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Zoran Stipic

Birger Strutz  
Bürgermeister

Anlagen: Übertragung von Betreiberpflichten, Schnellcheckliste für Veranstaltungsleiter

# Übertragung von Betreiberpflichten

für die Überlassung und Nutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach in 61267 Neu-Anspach, Gustav-Heinemann-Straße 3, gem. § 38 Abs. 5 der Hessischen Versammlungsstätten-Richtlinie (H-VStättR)

**Herrn**            **Zoran Stipic,**  
**Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach, Tel.: 01575-4761976,**  
**Pächter des Restaurants im Bürgerhaus Neu-Anspach**

werden für die von ihm gebuchten Veranstaltungen in den Räumen des Bürgerhauses für das Jahr 2026 und **nur für den Fall, dass kein Haustechniker der Stadt vor Ort sein kann**, die **Betreiberpflichten** nach **§ 38 Absätze 1 - 4 V H-VStättR** übertragen.

Diese beinhalten insbesondere:

1. Die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften.
2. Die ständige Anwesenheit während der Veranstaltung.
3. Die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln während der Veranstaltung.
4. Der Veranstaltungsleiter ist vertraut mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen.
5. Die Gewährleistung und Koordination der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherungswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst.
6. Die Einstellung/Beendigung/Unterbrechung der Veranstaltung, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
7. Die Ausübung des Hausrechtes während des Überlassungszeitraumes.
8. Die Beachtung der Pflichten aus der in der Anlage beigefügten Schnellcheckliste für den Veranstaltungsleiter.

Eine Übertragung dieser Pflichten von Herrn Stipic an Dritte ist ausgeschlossen.  
Die Übertragung wird wirksam mit der Unterzeichnung dieser Regelung durch die Stadt Neu-Anspach und Herrn Zoran Stipic.

Die Übertragung kann jederzeit oder auf Wunsch von Herrn Zoran Stipic durch die Stadt Neu-Anspach beendet werden.

Neu-Anspach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stadt Neu-Anspach

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Zoran Stipic

## SCHNELLCHECKLISTE FÜR DEN VERANSTALTUNGSLEITER

<b>Ständige Anwesenheit Veranstaltungsleiter</b>	<input type="checkbox"/> eingehalten
<b>Titel der Veranstaltung</b>	
<b>Auflagen Stadt Neu-Anspach</b>	
<b>Max. Besucherzahl</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nicht-Überschreitung organisatorisch gewährleistet</b>
Wenn mehrere der u. g. Dienste im Einsatz sind, muss der Veranstaltungsleiter diese gemeinsam aufeinander abstimmen und koordinieren. <input type="checkbox"/> gemeinsamer Abstimmungstermin vereinbart	
<b>Sanitätsdienst</b>	<input type="checkbox"/> nicht vorgesehen <input type="checkbox"/> eingesetzt <input type="checkbox"/> Weitergabe der Kontaktdaten/ Abstimmungstermin <input type="checkbox"/> Begehung zu Dienstbeginn + Einweisung <input type="checkbox"/> Ansprechpartner vor Ort: <input type="checkbox"/> Telefonische Erreichbarkeit
<b>Brandsicherheitswache</b>	<input type="checkbox"/> nicht vorgesehen <input type="checkbox"/> eingesetzt <input type="checkbox"/> Weitergabe der Kontaktdaten/ Abstimmungstermin <input type="checkbox"/> Begehung zu Dienstbeginn + Einweisung <input type="checkbox"/> Ansprechpartner vor Ort: <input type="checkbox"/> Telefonische Erreichbarkeit
<b>Sicherheitsdienst</b>	<input type="checkbox"/> nicht vorgesehen <input type="checkbox"/> eingesetzt <input type="checkbox"/> Weitergabe der Kontaktdaten/ Abstimmungstermin <input type="checkbox"/> Begehung zu Dienstbeginn + Einweisung <input type="checkbox"/> Ansprechpartner vor Ort: <input type="checkbox"/> Telefonische Erreichbarkeit
<b>Ordner</b>	<input type="checkbox"/> nicht vorgesehen <input type="checkbox"/> eingesetzt <input type="checkbox"/> Weitergabe der Kontaktdaten/ Abstimmungstermin <input type="checkbox"/> Begehung zu Dienstbeginn + Einweisung <input type="checkbox"/> Ansprechpartner vor Ort: <input type="checkbox"/> Telefonische Erreichbarkeit
<b>Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik</b>	<input type="checkbox"/> nicht vorgesehen <input type="checkbox"/> eingesetzt <input type="checkbox"/> Weitergabe der Kontaktdaten/ Abstimmungstermin <input type="checkbox"/> Begehung zu Dienstbeginn + Einweisung <input type="checkbox"/> Ansprechpartner vor Ort: <input type="checkbox"/> Telefonische Erreichbarkeit
<b>Zusätzliche Löschmittel</b>	<input type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> überprüft und vorgegebenen Standort platziert
<b>Ein- und Aufbauten</b>	<input type="checkbox"/> ordnungsgemäß aufgebaut <input type="checkbox"/> elektrische Betriebsmittel und sonstige elektrische Geräte VDE- geprüft/ keine sichtbaren Schäden –
<b>Strom</b>	<input type="checkbox"/> Leitungen sachgerecht verlegt (keine Stolperstellen, Rettungswege sicher begehbar, Sicherung gegen Herabfallen, keine Blockade von Brandschutztüren, gefährdete Steckverbindungen gesichert, Schutz vor Erwärmung und scharfen Kanten)
<b>Brandschutz</b>	
<b>Kein offenes Feuer/ Einhaltung Rauchverbot</b>	<input type="checkbox"/> sichergestellt
<b>Mindestabstand Geräte mit Wärmeeinstrahlung 11mj</b>	<input type="checkbox"/> eingehalten
<b>Brandschutzvorhänge beidseitig im Abstand von 1 m freigehalten</b>	<input type="checkbox"/> sichergestellt
<b>Feuerwehrezufahrt frei</b>	<input type="checkbox"/> südlich frei

	<input type="checkbox"/> nördlich frei
Sicherheitsschilder Flucht-/ Rettungswegpläne	<input type="checkbox"/> freigehalten
Abschaltung der BMA	<input type="checkbox"/> <b>keine Abschaltung</b>  <input type="checkbox"/> Abschaltung <input type="checkbox"/> Abschaltung durch Gebäudetechnik <input type="checkbox"/> Übernahme durch Brandsicherheitswache <input type="checkbox"/> Einschaltung durch Gebäudetechnik <input type="checkbox"/> Übergabe von Brandsicherheitswache
Bestuhlungsplan	<input type="checkbox"/> Anordnung stimmt exakt überein <input type="checkbox"/> Plan hängt gut sichtbar aus <input type="checkbox"/> geringfügige Änderung (mit erhöhtem Sicherheitsniveau gegenüber genehmigtem Plan) Änderung:  Begründung:  Kompensationsmaßnahme
Ausschmückungen/ Dekoration	<input type="checkbox"/> entspricht B1 <input type="checkbox"/> Pflanzenschmuck tagesfrisch/gewässert
Chafing Dish/ elektrische Warmhalteeinrichtungen eingesetzt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Ständige Aufsicht anwesend
Brandschutztüren <b>frei/ nicht</b> unterteilt	<input type="checkbox"/> kontrolliert
Studentische Hilfskräfte	<input type="checkbox"/> in BSO eingewiesen
<b>BGV CI</b>	
Szenenflächen/Arbeitsplätze über Höhe?	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/> durch Geländer gesichert <input type="checkbox"/> Publikum zugewandte Seite: Absturzkante gekennzeichnet
Ortsveränderliche Beleuchtungs-/ Bild-/ Beschallungsgeräte	<input type="checkbox"/> nicht eingesetzt <input type="checkbox"/> durch 2 unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert <input type="checkbox"/> lose Zusatzteile gegen Herabfallen gesichert (Farbfilterrahmen, Farbwechsler, etc.
<b>Flucht- und Rettungswege</b>	<input type="checkbox"/> in voller Breite ständig frei <input type="checkbox"/> keine Stolperstellen vorhanden <input type="checkbox"/> nicht frei Begründung: Kompensationsmaßnahme
<b>Arbeitssicherheit</b>	<input type="checkbox"/> alle vorübergehend Beschäftigten der HNU und Dritte in Unfallverhütungsmaßnahmen eingewiesen <input type="checkbox"/> persönliche Schutzkleidung verwendet (Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Gehörschutz, etc.) <input type="checkbox"/> Geräte zum Heben und Senken von großen Lasten werden ausschließlich von geschultem Personal ausgeführt
<b>Lebensmittelhygiene</b>	<input type="checkbox"/> Personal eingewiesen  <input type="checkbox"/> Einhaltung: <b>kontrolliert</b>

Ort, Datum, Uhrzeit

- Veranstaltungsleiter-



Datum, 19.05.2026 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIV/123/2026**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.06.2026	
Sozialausschuss	09.06.2026	
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	

### Einsatz des Gemeinschaftsbusses "Bürgerbusses"

#### Sachdarstellung:

entfällt

#### Mitteilung:

Der Gemeinschaftsbus „Bürgerbus“ wurde am 11.05.2026 geliefert. Im Frühjahr 2025 wurde mit Vorlage 21/2025 in den Gremien sowie der Stadtverordnetenversammlung positiv über die Anschaffung des Busses entschieden. Die Vereinbarung mit der Firma Drive Marketing zur Lieferung des Ford Transit Custom Trend mit 9 Sitzen wurde entsprechend geschlossen. Das Fahrzeug ist rundherum mit Werbung von 20 Firmen der Region versehen, worüber er finanziert wird. Alle Werbetreibenden wurden zum Vorstellungstermin am 21.05.2026 auf dem Walter-Lübcke-Platz eingeladen, denn ihnen gebührt Dank für die Unterstützung und die Möglichkeit, die sie damit verfügbar machen. Beteiligt haben sich

- Brosig Garten- und Landschaftsbau
- Bäckerei Ulrich Kraus
- WOW-Blumen GmbH
- Immonow
- HanseMercur Versicherungen, Monika Bauersfeld
- KFZ-Sachverständiger Daniel Seidel
- Edeka Kauffmann
- dm-Drogerie Markt GmbH + Co. KG
- Kleeblatt Apotheke
- Tagespflege Alter Ortskern Anspach GmbH
- Farben- und Tapetenland
- Hauffe Fahrzeugtechnik e. K.
- Hertlein & Weber
- AS Haus- und Gartenservice
- Geta Tageszentrum
- Reifen-Service Löhr GmbH
- Naspä Immobilien GmbH
- Apotheke im Ärztehaus
- Elektrotechnik Ian Munteanu
- Auto Vest GmbH & Co. KG

Inklusive Bestellzeit und Abstimmung mit den Werbepartnern hat es wie geplant ein Jahr bis zur Auslieferung gedauert. Damit liegt der Ablauf im vorgesehenen Zeitraum. Der Bus wird der Stadt über 5 Jahre zur Verfügung gestellt. Während dieser Zeit übernimmt die Stadt Neu-Anspach die Unterhaltung des Fahrzeuges. Die Betreuung erfolgt durch Taxi Böber, die damit die wöchentlichen Fahrten des Amina Taxis durchführen, um gleichzeitig mehrere Personen transportieren zu können und die Fahrtkosten für die Nutzer möglichst stabil zu halten. Des Weiteren steht der Bus für Fahrten von in Neu-Anspach ansässigen Beiräten, Vereinen, Gremien und Institutionen zur Verfügung. Die Buchung des Busses erfolgt über Taxi Böber wo der Bus abgeholt und nach der Nutzung wieder zurückgebracht wird. Für die Nutzung wird ein unentgeltlicher Mietvertrag mit den Nutzern geschlossen, jedoch ist die Reinigung nach Nutzung sowie das Volltanken Bedingung. Damit unterstützen die Beteiligten in Neu-Anspach die Mobilität und vielfältige Nutzungsmöglichkeiten. Die Nutzung durch Privatpersonen sowie Liefertransporte sind ausgeschlossen.

Birger Strutz  
Bürgermeister



Datum, 20.05.2026 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIV/124/2026**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.06.2026	
Sozialausschuss	09.06.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2026	
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	

### Betreuungsangebote an den Grundschulen Vorlage der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2025

#### Sachdarstellung:

Entfällt.

#### Mitteilung:

Der Verwaltung liegt zwischenzeitlich die Endabrechnung für die Betreuungsangebote an den Grundschulen für das Haushaltsjahr 2025 vor. Aus den Abrechnungen ergeben sich für die Stadt folgende Guthaben bzw. Nachzahlungen:

Grundschule am Hasenberg: Guthaben 165.069,09 €  
Grundschule an der Wiesenau: Nachzahlung 53.136,65 €

Nach Verrechnung des Guthabens ergibt sich für die Stadt eine Gutschrift in Höhe von 111.932,44 €, die vom Kreis erstattet wird.

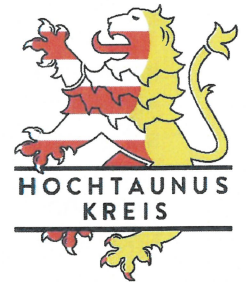
Zu den Erläuterungen wird auf die dieser Mitteilung beigefügte Abrechnung des Hochtaunuskreises verwiesen.

Die Anforderung der neuen Abschlagszahlungen für das Jahr 2026 steht noch aus. Nach einer vorläufigen Kalkulation ist von einer Erhöhung auszugehen. Hierzu verweist die Verwaltung auf die Beschlussvorlage zur Erhöhung der Betreuungsentgelte am dem 01.08.2026, die zur Beratung noch vorgelegt wird.

Birger Strutz  
Bürgermeister

Anlage  
Endabrechnung 2025 Hochtaunuskreis

**HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS**  
**FACHBEREICH SCHULE UND BETREUUNG**



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

Magistrat der Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

**Frau Dönges**

Haus 4, Etage 4, Zimmer 467

Tel.: 06172 999-4052  
Fax: 06172 999-9807

[svenja.doenges@hochtaunuskreis.de](mailto:svenja.doenges@hochtaunuskreis.de)

Az.: 40.00.52

13. Mai 2026

**Endabrechnung Betreuungsangebote für das Haushaltsjahr 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen die Abrechnung für die Betreuungsangebote an den Neu-Anspacher Grundschulen für das Jahr 2025. Aus den Abrechnungen ergeben sich für die Stadt folgende Guthaben bzw. Nachzahlungen:

<b>Grundschule</b>	<b>Guthaben</b>	<b>Nachzahlungen</b>
Grundschule am Hasenberg	165.069,09 €	0,00 €
Grundschule an der Wiesenau	0,00 €	53.136,65 €

Es ergibt sich ein **Guthaben** in Höhe von **insgesamt 111.932,44 €**, welches wir Ihnen in den nächsten Tagen auf Ihr Konto überweisen.

Die fast identischen Personalkosten beider Schulen im Zeitraum August bis Dezember 2025 lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Verteilung von Leitungs-, Fachkraft- und Betreuungskraftstunden erklären.

Die Grundschule am Hasenberg ist mit 7 Gruppen deutlich größer als die Grundschule an der Wiesenau, allerdings hat sie nur eine Betreuungsleitung und keine Stellvertretung. Die Grundschule an der Wiesenau hingegen hat sowohl eine Betreuungsleitung als auch eine Stellvertretung. Darüber hinaus sind an der Grundschule am Hasenberg derzeit noch offene Fachkraftstunden, die noch zu besetzen sind.

Zu den geringeren Leitungskraftstunden an der Grundschule am Hasenberg kommen auch noch weniger Fachkraftstunden als an der Grundschule an der Wiesenau.

Insgesamt hat die Grundschule am Hasenberg zwar mehr Personalstunden, aufgrund der unterschiedlichen Verteilung und einem höheren Anteil an Leitungs- und Fachkraftstunden an der Grundschule an der Wiesenau sind die Personalkosten für den o. g. Zeitraum annähernd identisch.

In der Anlage erhalten Sie ebenfalls eine Übersicht zu den eingesetzten Fachkraft-, Betreuungskraft- und Küchenkraftstunden.

Die Anforderung der Abschlagszahlungen für das Jahr 2026 erhalten Sie mit einem separaten Schreiben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dönges

## Betreuungsangebot an der Grundschule am Hasenberg

Abrechnung für das Haushaltsjahr 2025 (Jan.-Jul.)

<b>Ausgaben</b>	
Verwaltungspauschale für 4 Gruppen (4 x 3.600,00 €) anteilig für 7 Monate	8.400,00 €
Sachkostenpauschale für 4 Gruppen (4 x 1.200,00 €) anteilig für 7 Monate	2.800,00 €
Fortbildungspauschale anteilig für 7 Monate	233,33 €
Personalkosten KiT GmbH Betreuung (abzgl. FoBi-Kosten)	184.910,02 €
Personalkosten KiT GmbH Küche (ohne Ganztage)	33.447,04 €
<b>Gesamt</b>	<b>229.790,39 €</b>

<b>Einnahmen</b>	
Elternbeiträge	125.451,55 €
Landeszuschuss (anteilig für Januar bis Juli)*	2.236,90 €
<b>Gesamt</b>	<b>127.688,45 €</b>

Ausgaben abzgl. Einnahmen	102.101,94 €
---------------------------	--------------

abzgl. geleistete Vorauszahlungen der Stadt	196.000,00 €
---	--------------

<b>Guthaben der Stadt</b>	<b>- 93.898,06 €</b>
---------------------------	----------------------

\* Der Landeszuschuss für Betreuende Grundschulen entfällt mit Eintritt in den Pakt für den Ganztage

## Pakt für den Nachmittag an der Grundschule am Hasenberg

Abrechnung für das Haushaltsjahr 2025 (Aug.-Dez.)

<b>Ausgaben</b>	
Verwaltungspauschale für 7 Gruppen (7 x 1.500,00 €) * anteilig für 5 Monate	4.375,00 €
Sachkostenpauschale für 7 Gruppen (7 x 800,00 €) * anteilig für 5 Monate	2.333,33 €
Fortbildungspauschale (7 x 200,00 €) * anteilig für 5 Monate	583,33 €
Personalkosten KiT GmbH ohne Küche	194.973,84 €
Personalkosten KiT GmbH (Ferienbetreuung)	5.568,00 €
Personalkosten FSJ	8.500,00 €
über Landesmittel abgerechnete Ausgaben	924,96 €
<b>Gesamt</b>	<b>217.258,47 €</b>

<b>Einnahmen</b>	
Elternbeiträge	106.309,50 €
Landeszuschuss	42.120,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>148.429,50 €</b>

Ausgaben abzgl. Einnahmen	68.828,97 €
---------------------------	-------------

abzgl. geleistete Vorauszahlungen der Stadt	140.000,00 €
---	--------------

<b>Guthaben der Stadt</b>	<b>- 71.171,03 €</b>
---------------------------	----------------------

*\* Die Verwaltungskostenpauschale sowie die Sachkostenpauschale errechnen sich auf Basis von 195 angemeldeten Kindern (Stand 01.08.2025).*

## Pakt für den Nachmittag an der Grundschule an der Wiesenau

### Abrechnung für das Haushaltsjahr 2025 (Jan.-Jul.)

<b>Ausgaben</b>	
Verwaltungspauschale (4 x 1.500,00 €) * anteilig für 7 Monate	3.500,00 €
Sachkostenpauschale (4 x 800,00 €) * anteilig für 7 Monate	1.866,67 €
Fortbildungspauschale (4 x 200,00 €) * anteilig für 7 Monate	466,67 €
Personalkosten KiT GmbH ohne Küche	204.917,43 €
Personalkosten KiT GmbH (Ferienbetreuung)	14.625,00 €
über Landesmittel abgerechnete Ausgaben	4.302,75 €
<b>Gesamt</b>	<b>229.678,51 €</b>

<b>Einnahmen</b>	
Elternbeiträge	80.617,00 €
Landeszuweisung	41.500,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>122.117,00 €</b>

Ausgaben abzgl. Einnahmen	107.561,51 €
---------------------------	--------------

abzgl. geleistete Vorauszahlungen der Stadt	84.000,00 €
---	-------------

<b>Restforderung des Kreises</b>	<b>23.561,51 €</b>
----------------------------------	--------------------

\* Die Verwaltungskostenpauschale sowie die Sachkostenpauschale errechnen sich auf Basis von 114 angemeldeten Kindern (Stand 01.02.2025).

## Pakt für den Nachmittag an der Grundschule an der Wiesenau

### Abrechnung für das Haushaltsjahr 2025 (Aug.-Dez.)

<b>Ausgaben</b>	
Verwaltungspauschale (4 x 1.500,00 €) * anteilig für 5 Monate	2.500,00 €
Sachkostenpauschale (4 x 800,00 €) * anteilig für 5 Monate	1.333,33 €
Fortbildungspauschale (4 x 200,00 €) * anteilig für 5 Monate	333,33 €
Personalkosten KiT GmbH ohne Küche **	188.304,47 €
Personalkosten KiT GmbH (Ferienbetreuung) über Landesmittel abgerechnete Ausgaben	7.830,00 € - €
<b>Gesamt</b>	<b>200.301,14 €</b>

<b>Einnahmen</b>	
Elternbeiträge	75.356,00 €
Landeszuweisung	35.370,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>110.726,00 €</b>

Ausgaben abzgl. Einnahmen	89.575,14 €
---------------------------	-------------

abzgl. geleistete Vorauszahlungen der Stadt	60.000,00 €
---	-------------

<b>Restforderung des Kreises</b>	<b>29.575,14 €</b>
----------------------------------	--------------------

\* Die Verwaltungskostenpauschale sowie die Sachkostenpauschale errechnen sich auf Basis von 114 angemeldeten Kindern (Stand 01.02.2025).

\*\* Personalkosten für 5 Gruppen, da ab Schuljahr 2025/2026 130 Anmeldungen

# Anlage zur Endabrechnung 2025

Schule und Betreuung FB 40.00

## Gesamtpersonal an Grundschulen | VZS

### Neu-Anspach

Schule	BK	VZS	FK	VZS	KK	VZS
Grundschule am Hasenberg	13	5,09	3,5	2,83	4	1,77
Grundschule An der Wiesenau	10	3,58	5	3,07	5	1,19



Datum, 01.06.2026 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIV/147/2026**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.06.2026	
Sozialausschuss	09.06.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2026	
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	

### **Gewährung einer Zuweisung zum Ausgleich der mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder einhergehenden Umverteilungseffekte im Kommunalen Finanzausgleich (KFA)**

#### **Sachdarstellung:**

Entfällt.

#### **Mitteilung:**

Der Stadt Neu-Anspach wurde eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 29.000,00 € im Zusammenhang mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder unter sechs Jahren im Kommunalen Finanzausgleich gewährt. Der Bescheid mit den Erläuterungen ist vollständig der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben und ist daher der Mitteilung Nr. 147/2026 beigelegt.

Birger Strutz  
Bürgermeister

Anlage  
Zuwendungsbescheid Hess. Ministerium des Innern vom 26.05.2026



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV2-43a03.07.01-00001

Magistrat der Stadt  
Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Engelhart/Frau Landsiedel  
Durchwahl (06 11) 32 132589/ (06 11) 353 1617  
Telefax: (06 11) 353 1697  
Email: alexander.engelhart@hmdf.hessen.de  
claudia.landsiedel@innen.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 26.05.2026

Betr.: Gewährung einer Zuweisung zum Ausgleich der mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder einhergehenden Umverteilungseffekte im Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Im Zusammenhang mit der Einführung des Ergänzungsansatzes für Kinder im KFA bewillige ich der Stadt Neu-Anspach für das Jahr 2026 eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von

**29.000,00 Euro.**

Dieser Erlass ist vollständig der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben (§ 50 Abs. 3 HGO).

### **Begründung:**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften wurde ein Ergänzungsansatz für Kinder eingeführt. Diesen erhalten kreisangehörige Gemeinden sowie kreisfreie Städte mit einer im Vergleich zum gewogenen Landesdurchschnitt ihrer jeweiligen kommunale Gruppe überdurchschnittlich hohen Anzahl an Untersechsjährigen.



Mit der Einführung dieses Ergänzungsansatzes gehen im KFA Umverteilungseffekte zu Lasten derjenigen Kommunen mit einer relativ unterdurchschnittlich hohen Anzahl an Kindern einher. Zu diesen Kommunen, die den Ergänzungsansatz für Kinder nicht erhalten, zählt im KFA 2026 auch Stadt Neu-Anspach.

Aufgrund der maßvollen Ausgestaltung des Ergänzungsansatzes für Kinder, der die überdurchschnittliche Anzahl der Untersechsjährigen mit dem Faktor eins gewichtet, fällt die Umverteilungswirkung entsprechend moderat aus. Um diese Effekte in den Jahren 2026 und 2027 dennoch auszugleichen, ist eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock vorgesehen, die im Rahmen einer Modellrechnung ermittelt wurde.

Gegenstand dieses Bescheides ist ausschließlich die Zuweisung für das Jahr 2026. Es ist beabsichtigt, die finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2027 erneut anhand einer Modellrechnung zu ermitteln. Abhängig von dem Ergebnis der Berechnung kommt für die Stadt Neu-Anspach ggf. eine weitere Zuweisung in Betracht, die zu gegebener Zeit gesondert beschieden wird.

### **Buchungshinweise**

Die Zuweisung ist (in der Finanz- wie auch der Ergebnisrechnung) nach dem Produktbereichsplan unter dem Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft bzw. dem finanzstatistischen Produkt „**611 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen**“ abzubilden.

Für eine ertragswirksame Verwendung gilt folgende Buchung bzw. Darstellung für die Statistik:

**Finanzrechnung:** Die Einzahlung unter dem Hauptkonto der Finanzrechnung „816 – Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen“ bzw. dem finanzstatistischen Konto „**6121 – Bedarfszuweisungen vom Land**“ zu buchen und zu melden.

**Ergebnisrechnung:** Für die Gegenbuchung der Einzahlung ist das Hauptkonto „**541 – Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse**“ zu verwenden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den vorgenannten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Roman Poseck  
Staatsminister